

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)
zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 50 „Hotel
Burggraf“ der Stadt Tecklenburg
Stufen 1 und 2**

Im Auftrag der:



Stadt Tecklenburg
Fachbereich 60 Planen, Bauen, Umwelt
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

erstellt durch:



BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück
Tel.: 05 41 – 800 199 33
Fax: 05 41 – 9 11 78 44
Email: info@bms-umweltplanung.de
<http://www.bms-umweltplanung.de>

**Juli 2018, in der aktualisierten und
ergänzten Version vom März 2019**

Projektleitung u. -bearbeitung:	Dipl.-Ing. Arnold Schönheim
Bearbeitung:	Dipl. Ing. Stephan Gubitz
Bearbeitung Fledermäuse:	Büro f. faun. Gutachten Eissing & Noel Delpstr. 66, 48151 Münster

Handwritten signature of Arnold Schönheim in blue ink.

(Verfasser)

VERZEICHNISSE

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	1
1 Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
1.3 Datengrundlage.....	5
1.4 Methodik	6
1.5 Darstellung des Untersuchungsraumes / Eingriffsbereiches	6
2 Vorprüfung (Stufe 1).....	8
2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren.....	8
2.1.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen	8
2.1.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen	8
2.1.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen	8
2.2 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.....	9
2.3 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	9
2.3.1 Europäische Vogelarten	9
2.3.1.1 Methodik	9
2.3.1.2 Ergebnisse.....	10
2.3.1.3 Bewertung.....	11
2.3.1.4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	15
2.3.2 Fledermäuse	18
2.3.2.1 Methodik	18
2.3.2.2 Ergebnisse.....	19
2.3.2.3 Bewertung.....	20
2.3.2.4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	24
3 Zusammenfassende Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (Stufe 1)	27
3.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	27
3.1.1 Brutvögel.....	27
3.1.2 Fledermäuse	27
4 Artenschutzrechtliche Einzelbetrachtung (Stufe 2)	29
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	29
4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Waldkauz V1.....	29



4.1.2	Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten V2	30
4.1.3	Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebesiedelnde Fledermäuse (Zwergfledermaus) F1	32
4.1.4	Minimierungsmaßnahmen für Jagdhabitats von Fledermäusen F2	32
4.1.5	Anlage von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen F3	32
4.1.6	Vermeidungsmaßnahmen durch Steuerung der Beleuchtung im Kulturgang F4	35
4.1.7	Steuerung der Beleuchtung im Bereich der Gastronomie im Untergeschoss F5	35
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	35
4.2.1	Fledermäuse	35
4.2.2	Brutvögel (Waldkauz) – CEF-2	35
4.3	Artbezogene Untersuchungen der Verbotstatbestände	38
4.3.1	Brutvögel	38
4.3.2	Fledermäuse	40
5	Fazit der artenschutzrechtlichen Einzelbetrachtung (Stufe 2)	42
6	Zusammenfassung	45
7	Literaturverzeichnis	47
8	Anhang: Protokolle, Tabelle Habitatbäume und Fotodoku- mentationen und Maßnahmenblätter Naturschutzmaßnahmen	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Brutreviere 2014 im UG siedelnder Brutvogelarten	11
Tabelle 2:	Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712	13
Tabelle 3:	Im UG bzw. Umfeld vorkommende, schallempfindliche Arten	17
Tabelle 4:	Begehungstermine mit Erfassungsmethodik	18
Tabelle 5:	Erfasste Fledermausarten mit Nachweismethode sowie Gefährdungs-/Schutzstatus	20
Tabelle 6:	Säugetiere (Fledermäuse) des 4. Quadranten im MTB 3712	22
Tabelle 7:	Untersuchung der Verbotstatbestände für die streng geschützte und damit planungsrelevante Brutvogelart Waldkauz	39
Tabelle 8:	Untersuchung der Verbotstatbestände für die gebäudesiedelnde Fledermausart Zwergfledermaus	40
Tabelle 9:	Untersuchung der Verbotstatbestände für die Waldarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus	42
Tabelle 10:	Baumbezogene Kenndaten zu den Habitatbäumen im Kurparkswald (vgl. Abb. 8) und im Plangebiet Hotel Burggraf (Abb. 9).	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (= Geltungsbereich).....	7
Abbildung 2: Brutvögel des Untersuchungsgebietes 2014	12
Abbildung 3: Nachgewiesene Fledermaushabitate im Wirkraum der Planung.	21
Abbildung 4: Vermeidungsmaßnahmen V1 + F2 und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-1.....	31
Abbildung 5: Einbauquartier zur Integration in die Fassade des neu zu errichtenden Gebäudes.....	33
Abbildung 6: Fledermaus-Flachkasten LANG in RICHARZ (2004)	34
Abbildung 7: Externe Kompensationsfläche im Kurpark Tecklenburg mit Umgebung.....	36
Abbildung 8: Externe Ausgleichsfläche Kurwald mit 14 ausgewählten Habitatsbäumen.	37
Abbildung 9: Habitatbäume im Geltungsbereich Hotel Burggraf.....	38
Abbildung 10: Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung.	52
Abbildung 11: Art-für-Art-Protokoll für den Brutvogel Waldkauz.	53
Abbildung 12: Art-für-Art-Protokoll für die Wasserfledermaus.	54
Abbildung 13: Art-für-Art-Protokoll für die Fransenfledermaus.	55
Abbildung 14: Art-für-Art-Protokoll für die Fledermausart Großes Mausohr	56
Abbildung 15: Art-für-Art-Protokoll für die Zwergfledermaus.....	57
Abbildung 16: Art-für-Art-Protokoll für die Fledermausart Braunes Langohr.	58
Abbildung 17: Montierte Fledermaus-Flachkästen am Stadt- und Kreishaus.	61
Abbildung 18: Montierte Fledermaus-Flachkästen am Kulturhaus.....	62
Abbildung 19: Montierte Fledermaus-Winterquartiere südl. des Fußweges "Kulturgang".	63
Abbildung 20: Fotodokumentation der montierten Waldkauzkästen im Plangebiet und in der Kurwaldfläche.....	64

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 50 "Hotel Burggraf" der Stadt Tecklenburg im Kreis Steinfurt dient vorrangig der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des "Hotel Burggraf". Derzeit befindet sich der VBP in der Entwurfsphase / öffentliche Auslegung.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Das Büro BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück, wurde mit Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, der eine Grundlage der behördlicherseits durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) darstellt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich hier auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten

sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Ggf. lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Diese Ausnahmeregelung basiert auf den europarechtlichen Vorgaben des Art. 16 (1) FFH-RL.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Datengrundlage

Die Datengrundlage von Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens ist unzureichend, da mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 3712 "Ibbenbüren", Quadrant 4, (LANUV 2018) keine Daten zum Plangebiet vorliegen. Daher wurden zusätzliche Erfassungen erforderlich (s. Kap. 2.3).

Im Rahmen dieses Fachgutachtens ist der aktuelle Kenntnisstand über das Vorkommen von Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens hinreichend. Der Kenntnisstand basiert gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf Folgenden verfügbaren Daten:

- planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 3712 "Ibbenbüren", Quadrant 4,
- Aktuelle Untersuchungen der Biotoptypen im Umfeld der Planungen durch BMS-UMWELTPLANUNG (2015). Die Ergebnisse werden im Folgenden cursorisch vorgestellt
- Fledermauskartierung des Büros Büro f. faun. Gutachten EISSING & NOEL (2014), Münster. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.
- Aktuelle Untersuchungen der Brutvögel im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hotel Burggraf“ (2014) sowie im Bereich des Kurparks 2018 (nur Waldkauz) Stadt Tecklenburg. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

1.4 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Vorhabenswirkung und verhindern das Eintreten eines Verbotstatbestands. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen). Sie gewährleisten, dass trotz einer (negativen) Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

Zur Ermittlung der für das Plangebiet planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 3712 "Ibbenbüren", Quadrant 4, des LANUV (2018) ausgewertet. Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte 2014 eine Erfassung planungsrelevanter Vogelarten sowie eine Fledermausuntersuchung, indem die bei den im Frühjahr/Sommer 2014 durchgeführten Geländebegehungen erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden (s. Kap. 2.3). Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

Zudem erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Die im Falle einer Erfüllung von Verbotstatbeständen und somit Unzulässigkeit des Vorhabens erforderliche Ausnahmeprüfung (Stufe 3) ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

Die Artenschutzprüfung wird nach den Vorgaben der LANUV in der Stufe 2 in Protokollen dokumentiert, die dem Anhang als Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokolle beigelegt sind.

1.5 Darstellung des Untersuchungsraumes / Eingriffsbereiches

Der ca. 1,16 ha große Geltungsbereich des vorhabensbezogenen B-Plans Nr. 50 "Hotel Burggraf" befindet sich am Südhang des Burgberges von Tecklenburg. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Landesstraße L 504, östlich schließt sich das Stadtzentrum Tecklenburg an. Der Südhang ist vorwiegend mit Wald bestanden. Untersucht wurde der



Geltungsbereich zzgl. eines Puffers von 100 m (westlich, südlich, östlich) sowie einer nördlichen Ausdehnung von etwa 300 m aufgrund kumulativer Effekte, hervorgerufen durch das Planungsvorhaben Beleuchtungskonzept der Stadt Tecklenburg (s. Abb. 1).

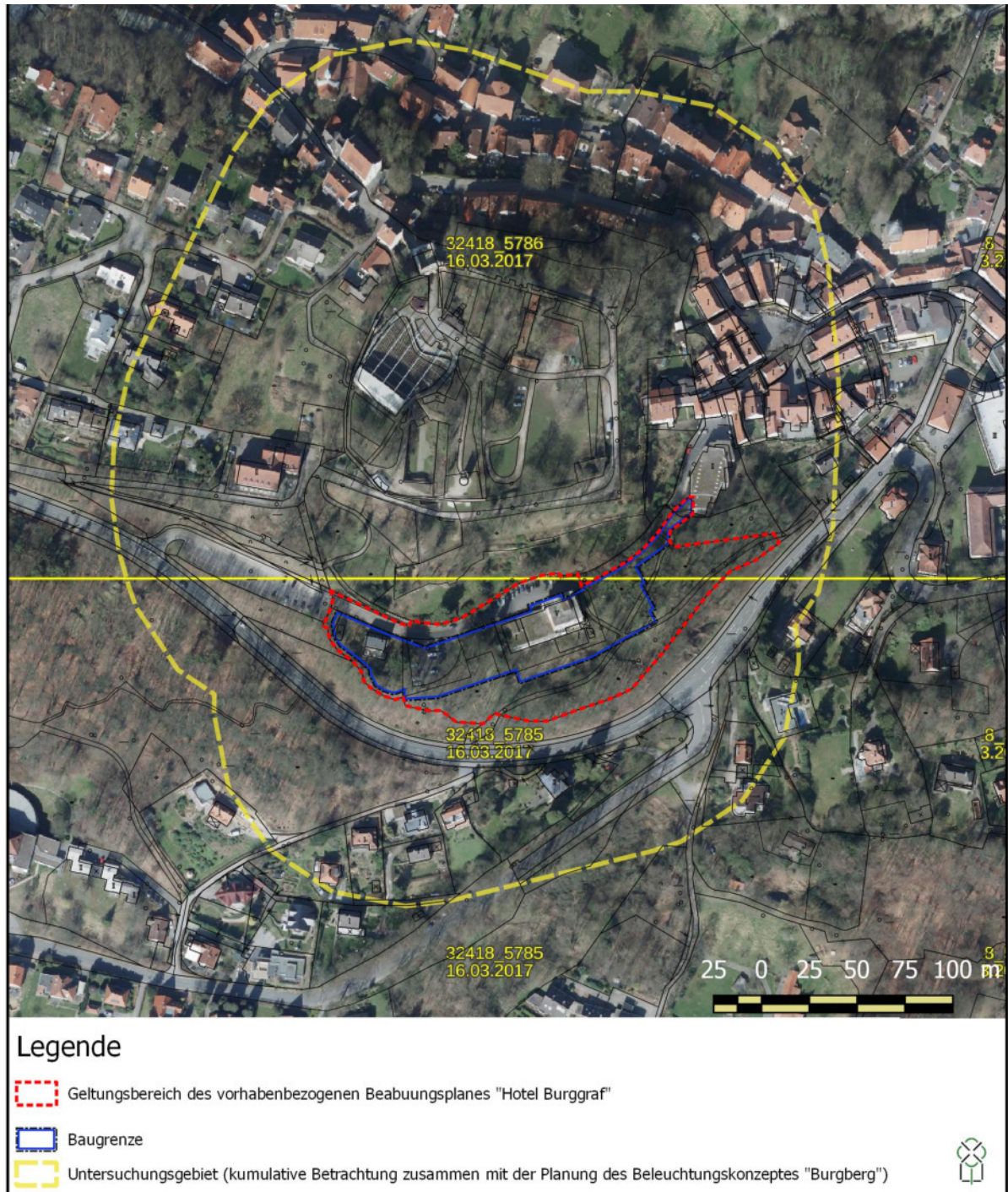


Abbildung 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (= Geltungsbereich)

2 VORPRÜFUNG (STUFE 1)

2.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Für die Umsetzung der Planung lassen sich bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen unterscheiden:

2.1.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen

Es ist von folgenden baubedingten Wirkungen mit Eingriffsrelevanz auszugehen:

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch

- Beseitigung von Biotopstrukturen (Baumfällungen, Einzelsträucher u. a.),
- Abrissarbeiten (Verlust von Fledermausquartieren im Keller des leerstehenden Gebäudes)
- baubedingte Veränderung der Raumstruktur durch temporäre Inanspruchnahme der Flächen,
- Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehr sowie Materialentnahmen und -ablagerungen (Aushub),
- vorübergehende Emissionen (stofflich, akustisch) sowie visuelle Wahrnehmbarkeit der Baumaßnahmen,
- vorübergehende Bodenverdichtungen.

Bauzeiträume

Es liegt keine Angabe zu Bauzeiträumen im vorhabenbezogenen B-Plan (VBP) vor. Da es sich um einem VBP mit Durchführungsvertrag handelt, ist davon auszugehen, dass die Planungen zeitnah umgesetzt werden sollen. Dies, da die Durchführung vertragsgemäß innerhalb einer bestimmten Frist festgelegt wird (§ 10 (1) BauGB).

2.1.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Anlage eines Hotels

Die Flächeninanspruchnahme und Neuordnung des Plangebietes (z.B. Freistellung, Erschließung etc.) sind als dauerhafte Auswirkung zu benennen. Das Maß der baulichen Nutzung ist dem VBP zu entnehmen.

2.1.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- visuelle und akustische Störungen.



2.2 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Vorhabensbedingte Wirkungen auf FFH-Gebiete¹ oder Besondere Schutzgebiete (BSG²) können sicher ausgeschlossen werden.

2.3 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

2.3.1 Europäische Vogelarten

2.3.1.1 Methodik

Geländemethoden

Im 13,5 ha großen UG erfolgte im Frühjahr 2014 eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995). Alle Arten wurden quantitativ und punktgenau erfasst. Hierzu erfolgten fünf vollständige Begehungen des UG im Zeitraum März bis Juni 2014 sowie insgesamt zwei selektive Dämmerungs- und Nachtkontrollen. Außerhalb des Plangebietes registrierte Brutvögel wurden dann verzeichnet, sofern sie aktuell bestandsgefährdet oder in der BArtSchV als streng geschützt verzeichnet sind.

Termine der morgendlichen Kontrollen waren: 20.03., 22.04., 06.05., 05.06., 17.06.2014.

Dämmerungs- und Nachtkontrollen erfolgten am: 20.03. und 22.04.2014.

Alle im Gelände akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel wurden erfasst. Die Aufzeichnung erfolgte mittels gps-gestützten Feldrechner (Trimble Juno) mit mobilem GIS (ArcPad 10.0). Im GIS wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen wie z.B. Gesang, Rufe, Balzverhalten, Revierkämpfe, Warnverhalten, Futtertragen, Nestbau oder Brüten vermerkt; ebenso wurden im GIS bedarfsweise identische bzw. verschiedene Individuen mit Linien markiert.

Die Begehungen erfolgten bei niederschlagsfreiem und windarmem sowie überwiegend auch sonnigen Wetter.

Soweit von ANDRETZKE et al. (2005) artspezifisch empfohlen, wurden Klangattrappen eingesetzt (insbesondere für Eulen).

Auswertungsmethoden der Geländeerhebungen

Die Kriterien für die Einstufung als „Revier“ mit Brutnachweis oder Brutverdacht folgen den artspezifischen Anforderungen von ANDRETZKE et al. (2005), wonach zumeist zwei

¹ Der Begriff FFH-Gebiet bezeichnet ein Gebiet gemäß der FFH- Richtlinie der EG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

² Die Begriffe Besonderes Schutzgebiet (BSG) und Special protected area (SPA) sind synonym. Beide bezeichnen Gebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979).

Beobachtungen mit wenigstens einwöchigem Abstand in bestimmten Wertungszeiträumen sowie revieranzeigende Verhaltensweisen Bedingung sind, bei einigen Arten allerdings z.B. auch die einmalige Feststellung von (intensivem) Warnverhalten ausreicht. In dieser Untersuchung basieren aber nahezu alle Reviere auf wenigstens zwei Feststellungen.

Die Auswertung mit Bildung von „Brutrevieren“ erfolgte durch Überlagerung der Registrierungen aus den GIS-Themen der Einzelbegehungen. Alle Reviere (Brutnachweis, Brutverdacht) wurden mit Hilfe der Erweiterung „Tierartenerfassung“ (Version 2010) in ArcView digitalisiert und in einem ArcGIS 10-Projekt organisiert, dabei wurden alle Arten berücksichtigt. Randreviere wurden dem Plangebiet dann zugerechnet, wenn die Mehrzahl der Registrierungen bzw. im Zweifelsfall der offensichtliche Hauptlebensraum innerhalb des Plangebietes lag.

Bewertungsgrundlagen und -methoden

Bewertung anhand der Roten Listen von D und NRW sowie regional WBI

Die Bewertung für das kleinflächige Untersuchungsgebiet wird verbal-argumentativ vorgenommen. Als Bewertungsgrundlagen werden die aktuellen Roten Listen des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 2016 (GRÜNEBERG et al. 2016) und der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015 (GRÜNEBERG et al.) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) herangezogen.

Bewertung nach FLADE (1994)

Des Weiteren wird die Bewertung anhand der regionalen Seltenheit bestimmter Arten, und soweit sinnvoll möglich anhand der Vorkommen von Leitarten nach FLADE (1994) vorgenommen. Hierbei wurde der Lebensraum „Dörfer“ nach FLADE (1994) herangezogen, der den Gegebenheiten im UG gut entspricht.

2.3.1.2 Ergebnisse

Es wurden 2014 107 Brutreviere (Rev.) von 23 Brutvogelarten vorgefunden.

Keine dieser Arten ist derzeit gefährdet, einige Arten werden jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Dies ist der Haussperling der auf allen betrachteten Rote Listen in dieser Kategorie eingestuft wurde, der Grauschnäpper auf der Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und die Bachstelze in der Gesamtliste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016).

Dominant treten im Untersuchungsgebiet die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig auf. Die übrigen Arten profitieren vom Gehölzreichtum (Wald mit unterschiedlicher Altersstruktur, Ausprägungen) im Untersuchungsgebiet.

Eine Übersicht ist Tab. 1 und Abb. 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Brutreviere 2014 im UG siedelnder Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL NW 2016	Weser- bergland	PRA	Schutz		Revier(e)
						BArtSchV	VS- RL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§		18
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V	*		§		1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§		7
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§		17
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§		2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§		5
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§		1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	*		§		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§		3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§		4
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§		7
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§		4
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§		6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§		8
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§		6
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§		1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*		§		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*		§		1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	*		§§	X	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§		7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§		4

Erl. Tab. 1: Status Gebiet: Reviere = Brutvogel // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) und Weserbergland (WBI) nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: derzeit ungefährdet // PRA NRW: Planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen (MTB 3712, Quadrant 4) X – Vorkommen nachgewiesen

2.3.1.3 Bewertung

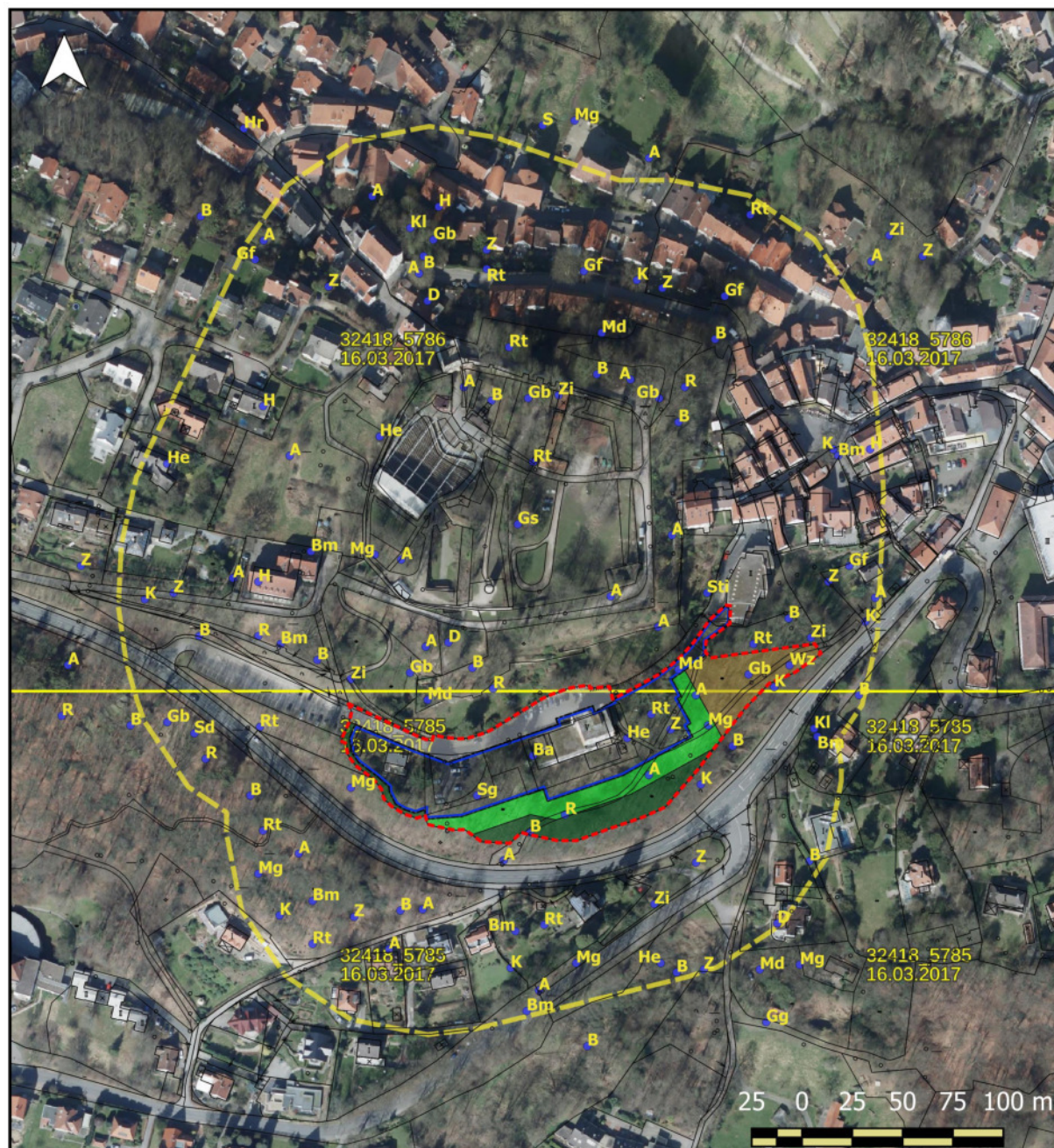
Bewertung anhand der Roten Listen von D und NRW sowie regional WBI

Im UG wurden drei bestandsgefährdete Brutvogelarten (Einstufung: Vorwarnliste), die auf den verschiedenen Roten Listen bzw. im Falle des Hausperlings auf allen Rote Listen auf der Vorwarnliste geführt werden sowie ein Vorkommen des streng geschützten Waldkauzes (planungsrelevant) nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist damit eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung anhand des Leitartenmodells nach FLADE (1994)

Lebensraum „Dörfer“

Die Leitarten Bachstelze, Grauschnäpper, Hausperling, und Stieglitz dieses Lebensraumes kommen noch innerhalb des UG vor. Die steten Begleiter Amsel, Buchfink, Blaumeise, Grünfink und Kohlmeise traten ebenfalls im UG auf. Die weiteren Leitarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauammer, Hänfling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz und Weißstorch konnten nicht bestätigt werden. Dies ist u. a. auf das Fehlen mehrerer aktiv betriebener landwirtschaftlicher Hofstellen mit den entsprechenden Lebensraumstrukturen für diese Arten zurückzuführen.



Legende

- Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hotel Burggraf"
- Untersuchungsgebiet (kumulative Betrachtung zusammen mit der Planung des Beleuchtungskonzeptes "Burgberg")

Festsetzungen des B-Plans (Entwurf)

- Grünfläche G1
- Grünfläche G2
- Baugrenze des SO-Gebietes
- Straßenverkehrsfläche
- Walderhalt
- Brutvogelreviere (mit Artcode)

Code	deutscher Name	wissenschaftliche Name	Code	deutscher Name	wissenschaftliche Name
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
D	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Gs	Grauschnapper	<i>Muscicapa striata</i>	St	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			



Abbildung 2: Brutvögel des Untersuchungsgebietes 2014

Für alle weiteren als planungsrelevant verzeichneten Vogelarten des Quadranten 4 im Messtischblattes (MTB) 3712 „Ibbenbüren“ (LANUV 2018) wird der Status auf der Grundlage der Potenzialanalyse eingeschätzt (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712 3712 „Ibbenbüren“, 4. Quadrant (LANUV 2018).

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	*/3	Besiedelt Kulturlandschaften aus Waldgebieten und Feldgehölzen; Baumhorste - zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand	Habitate des UG ungeeignet; brütet im weiteren Umfeld	Ng
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	*/*	Besiedelt gehölzreiche Kulturlandschaften, Parkanlagen und Friedhöfe; Baumhorste meist in Nadelbaumbeständen	Kein Bruthabitat vorgefunden; brütet im weiteren Umfeld	Ng
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§, Anh. I	*/*	Brütet an Steilwänden (Brutröhren), in Wurzeltellern sowie künstlichen Nisthöhlen an bzw. in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern; benötigt zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer	Habitate des UG ungeeignet	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	3/3	Brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet im weiteren Umfeld	Ng
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	S	§§	3/3	Brütet in Baumhöhlen (v.a. Obstbäume, Kopfweiden) sowie in Gebäuden, Viehställen und Nistkästen innerhalb offener und grünlandreicher Kulturlandschaften; Bodenjäger, jagt bevorzugt in kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten	Kein Bruthabitat vorgefunden	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§; FFH-Anh. I	*/*	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze: Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug, daneben Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten	Kein Bruthabitat vorgefunden; brütet im weiteren Umfeld	Ng
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	*/*	Brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet im weiteren Umfeld	Ng
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	*/2	Heute fast ausschließlich in Kies- und Sandgruben, Spülfeldern, Schlammdeponien, etc. (unbewachsenen Sand-, Schlamm-, Schotter- oder Kiesflächen); Bodenbrüten in übersichtlicher Fläche	Habitate des UG ungeeignet	-

Fortsetzung Tab. 2: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712 „Ibbenbüren“, 4. Quadrant (LANUV 2018).

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	§§; FFH- Anh. I	* / V	Röhrichtbrüter in Verdandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln; z.T. auch Getreidebruten auf Ackerflächen; Nahrungsflächen: Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet evtl. im weiteren Umfeld	-
Kuckuck <i>Cuculus conor</i>	U-	§	V / 2	Bodenbrüter in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften (v.a. Ackerbrachen, Getreidefelder, Grünländer mit hoher Krautschicht)	Habitats des UG ungeeignet	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urtica</i>	U	§	3 / 3	Koloniebrüter an Gebäudefassaden einschl. Industriegebäude sowie an Brücken und Talsperren; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	Habitats des UG ungeeignet	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	V / 3	Baumhöhlenbrüter (bevorzugt in Weichhölzern) in lichten Wäldern, Waldrandbereichen, strukturreichen Parkanlagen, alten Gärten	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet evtl. im weiteren Umfeld	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§, Anh. I	* / *	Waldart, die in größeren Baumhöhlen brütet; bevorzugt in ausgedehnten, totholzreichen Wäldern, aber auch in Feldgehölzen	Habitats des UG ungeeignet	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	* / 3	Nischen- und Halbhöhlenbrüter (Gebäude, Nistkästen, Felswände, Steinbrüche) in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet im weiteren Umfeld	Ng
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	3 / 3	Charakterart extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft; Gebäudebrüter (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) mit Grünlandflächen im Umfeld	Habitats des UG ungeeignet	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G-	§, Anh. I	* / V	Gebüschbrüter in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüschbestand, Hecken, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen	Habitats des UG ungeeignet	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	U-	§	V / 1	Baumbrüter, v.a. lichter, feuchter und sonniger Laubwälder in Gewässernähe, aber auch der Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten	Habitats des UG ungeeignet	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	V / 3	Höhlenbrüter in Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken und Waldändern; in gehölzreichen Stadtlebensräumen	Kein Bruthabitat vorgefunden, brütet im weiteren Umfeld	Ng

Fortsetzung Tab. 2: Planungsrelevante Brutvogelarten des MTB 3712 „Ibbenbüren“ , 4. Quadrant (LANUV 2018).

Art	EHZ NRW	Schutz-status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	2 / 2	Bodenbrüter in offenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern, Feld- und Wegrainen etc.	Brütet u. U. im Umfeld;	(Ng)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	V / 3	<u>Bodenbrüter</u> in Birken- und Erlenbruchwäldern, auch in Mischwäldern	Habitats des UG ungeeignet	-
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-	§§	2 / 2	Baum- und Strauchbrüter in (halb)offenen Park-/ Kulturlandschaften (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Waldränder, lichte Laub- und Mischwälder)	Habitats des UG ungeeignet	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	* / *	Baumhöhlen- und Nistkastenbrüter, seltener Gebäude- oder Baumbrüter in reich strukturierten Kulturlandschaften (Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe)	Brutvogel des UG	Bv
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	* / *	Kulturfolger in siedlungsnahen, halboffenen Landschaften; Gebäude-/Nischenbrüter (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme); ausgesprochen reviertreu	Keine Reaktion auf Klangattrappe und kein Nistkasten vorgefunden, daher Brut im UG unwahrscheinlich	Ng
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	§§	2 / 2	Charaktervogel offener Grünland-/ Feuchtgebiete, besiedelt jedoch auch Ackerland (v.a. Maisäcker); Bodenbrüter	Habitats des UG ungeeignet	-

Erl. Tab. 2: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen; G: günstig U: ungünstig S: schlecht - (minus): abnehmend // Schutzstatus: §: nach BNatSchG besonders geschützte Art; §§: nach BNatSchG streng geschützte Art // RL D: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL NRW: Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW) und Weserbergland (WBL) nach GRÜNEBERG et al. (2016) // Gefährdungskategorien: RL 1: vom Aussterben bedroht; RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; S: Zusatzkennung, d.h. ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten; *: derzeit ungefährdet; Status Gebiet: Bv: Brutvogel; Ng: Nahrungsgast.

2.3.1.4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Auswirkungen auf die nach Art. 1 Abs. 1 VS-RL relevanten Brutvogelbestände (d. h. sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten) sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

1. Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitats),
2. akustische Störwirkungen,
3. visuelle Störwirkungen.

1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch direkte Flächeninanspruchnahme werden voraussichtlich insgesamt fünf Reviere von fünf Brutvogelarten überprägt. Es handelt sich um die Arten Bachstelze, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Sommersgoldhähnchen und Zaunkönig. Die von der Planung betroffene Bachstelze wird in NRW auf der Vorwarnliste geführt und brütete 2014 auf dem



Dach der „Hotelruine“. Da sich im näheren Umfeld weitere geeignete Nistmöglichkeiten befinden und die Art in NRW nicht als planungsrelevant gilt, unterbleibt eine weitergehende Betrachtung dieser Art in Stufe 2. Die anderen vorkommenden Arten, Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen mit 5 Revieren, die in der geplanten Grünfläche vorkommen (vgl. Abb. 2), sind landesweit verbreitet, befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und gelten derzeit in NRW nicht als planungsrelevant.

Durch die potenzielle Freistellung des Hangwaldes östlich des bisherigen Hotels gingen strukturreiche Waldflächen verloren, die aufgrund ihres Altbaumbestandes (50 - 60 cm Stamm-Ø) mit zahlreichen Habitatbäumen als Lebensraum für die Avifauna von Bedeutung sind. Hier brütete 2014 der streng geschützte und auch planungsrelevante Waldkauz, ferner der Gartenbaumläufer, für die bei Freistellung der Waldbereiche eine Betroffenheit anzunehmen wäre. Eine weitergehende Betrachtung der streng geschützten und planungsrelevanten Art Waldkauz erfolgt daher entsprechend in Stufe 2. Für den weit verbreiteten, nicht planungsrelevanten Gartenbaumläufer gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Für planungsrelevante Gastvogelarten (Nahrungsgäste) (bzw. *potenzielle* Brutvögel der Umgebung) bieten sich im UG zw. geeignete Jagd-/Nahrungshabitate (für Habicht, Sperber, Waldohreule, Feldsperling, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke und Schleiereule, Rebhuhn). Da das Plangebiet als Teil eines walddreichen Siedlungsgebietes jedoch eher kleinflächig ist und von Fußgängern und Kfz relativ stark frequentiert wird, dürfte es allerdings allenfalls ein Teilbereich des Jagd- und Nahrungsgebiet darstellen. Dieses ist für die genannten Arten aber keineswegs als essenziell einzustufen, sondern lediglich eine sehr geringe Bedeutung aufweisen.

Baubedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)

Wird die Beeinträchtigung einer Vogelart anhand einer kritischen max. Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007) bewertet, dann lässt sich daraus nicht ableiten, welcher Schallpegel anzustreben ist, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Die kritische Distanz besagt lediglich, dass Vogelhabitate bis zu einem bestimmten Abstand von der Lärmquelle an Wert verlieren werden (GARNIEL et al. 2007). Allein die Störung des Brutplatzes durch schallemitierende Maschinen wirkt sich über die artbezogen in Tab. 3 genannte Distanz negativ aus.

Besondere Berücksichtigung finden daher schallempfindliche Arten gem. GARNIEL et al. (2007), hier: Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz und Zaunkönig.

Tabelle 3: Im UG bzw. Umfeld vorkommende, schallempfindliche Arten nach GARNIEL et al. (2007)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Kritische Effektdistanz in m	Status Gebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	100	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	100	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	200	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	200	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	200	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	100	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	300	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	500	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	100	BV

Erläuterung Tab.3: Status Gebiet – BV: Brutvogel

Potenziell betroffene, im 4. Quadrant im MTB 3712 nicht als planungsrelevant eingestufte, jedoch im UG als Brutvogel nachweislich vorkommende schallempfindliche Arten werden aufgrund ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes und ihrer „Anpassungsfähigkeit“ in NRW nach Auffassung des LANUV grundsätzlich und somit auch hier nicht weiter berücksichtigt: Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig. Eine Beeinträchtigung ist nur für den Waldkauz nicht vollständig auszuschließen.

Baubedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen

Baubedingte Auswirkungen durch nächtliche Baubeleuchtung sind nicht zu erwarten, da diese im Bauablauf nicht vorgesehen sind und somit nicht weiter zu betrachten sind.

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Über die baubedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme hinaus, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)

Auswirkungen auf die planungsrelevante Art Waldkauz sind nicht zu erwarten, da von einer Hotelanlage keine erhebliche Auswirkung durch Lärm ausgeht.

Anlagebedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen

Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung bzw. potenziell davon ausgehende visuelle Störungen auf die angrenzenden Flächen führen zu geringen Auswirkungen auf die Brutstandorte der in Tab. 3 verzeichneten Arten, da es sich bei den meisten Arten um Brutvögel der Dorfrandlagen, Dörfer und Parks handelt, die dort in der Regel hohe Bestandsdichten erreichen (vgl. FLADE 1994).

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Über die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme hinaus, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen: Kritische Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2007)

Über die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch akustische Störwirkungen hinaus, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel durch den Betrieb des Hotels zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen

Über die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen hinaus, sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Brutvögel durch den Betrieb des Hotels zu erwarten.

2.3.2 Fledermäuse

2.3.2.1 Methodik

Die Erfassung und Bewertung erfolgt bezüglich der planungsrelevanten Säugetiere (hier: Fledermausarten) des damaligen Messtischblattes 3712 „Ibbenbüren“, 4. Quadrant, (s. Tab. 6). Aufgrund der 2008 vom Planungsbüro DENSE & LORENZ durchgeführten Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Bereich des B-Planes 38 der Stadt Tecklenburg waren bereits Hinweise auf potenzielle Quartiere und Habitate von Fledermäusen im UG gegeben. Daher wurden 2014 umfassende Untersuchungen durch das Planungsbüro EISSING & NOEL, Münster durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Planung "Beleuchtungskonzept" erfolgten zur Untersuchung der Fledermausfauna im UG insgesamt in fünf Nächten je drei Detektorbegehungen sowie in zwei Nächten Netzfänge (Tab. 4).

Tabelle 4: Begehungstermine mit Erfassungsmethodik; m = mit morgendlicher Begehung, H = Hotel, B = Beleuchtungskonzept (veränd. nach EISSING & NOEL 2015)

Erfassungsmethodik	02.06.	25.06.	24.07.	16.08.	10.09.	25.09.
Detektorbegehung	X	X m	X m	X		X
Netzfang			X H	XB	XB	X H

Detektorerfassung

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden arttypische Ultraschallrufe anhand von Bat-Detektoren der Typen Pettersson D240x (Dehn- und Mischverfahren) direkt bestimmt bzw. ggf. zeitgedehnte Rufe am Rechner mit der Rufanalyseprogramm "Pettersson Bat-Sound 3.31" ausgewertet. Sichtbeobachtungen wurden unter Zuhilfenahme von Fernglas

(Dämmerung) und starker Taschenlampe (nachts) durchgeführt. Bei der Bestimmung der Fledermäuse der Gattung *Myotis* ist zu beachten, dass eine zweifelsfreie Artbestimmung mittels Detektor aufgrund der z. T. sehr ähnlichen Ultraschallrufe nicht immer möglich ist. Daher konnte teilweise nur die Gattung ermittelt werden. Des Weiteren wurde versucht, bei jedem Nachweis zu ermitteln, ob es sich um einen Vorbeiflug oder einen Jagdflug handelte. Zur Bewertung ließen sich daraus Räume mit unterschiedlichen Funktionen abgrenzen. Die Begehungen im UG erfolgten dreimal pro Untersuchungsnacht mit etwa halbstündigen Pausen. An zwei früh-morgendlichen Begehungen wurde auf Einflüge geachtet.

Netzfänge

Anhand von Netzfängen ist es möglich Fledermausarten nachzuweisen, die bei einer Detektorerfassung nur schwer oder kaum zu erfassen sind (Arten der Gattungen *Myotis* oder *Plecotus*). Zusätzlich zur Artbestimmung werden weitere wichtige Daten zum Status der Tiere wie Geschlecht, Fortpflanzungszustand sowie das Alter erfasst, die wiederum Rückschlüsse auf die Bedeutung des Habitats ermöglichen. An den in Tab. 4 dargestellten Fangnächten, wurden jeweils fünf Japannetze mit einer Länge von 3 - 12 m, einer Höhe von 2,50 - 4 m und einer Maschenweite von 14 mm im Hangwald südlich des Hotels "Burggraf" aufgestellt.

Horchkisten

Horchkisten werden für eine kontinuierliche, ortsgebundene Erfassung von Fledermäusen eingesetzt. Die Rufe der Tiere werden dabei automatisch aufgenommen und können später mittels elektronischer Datenverarbeitung ausgewertet werden. Die Bestimmung ist in diesem Fall wie bei den Detektoraufnahmen nur zum Teil bis auf Artniveau möglich. So lassen sich die Gattungen *Plecotus* und *Myotis* nicht sicher voneinander unterscheiden. Die drei Horchkisten liefen an den Untersuchungsterminen jeweils ganznächtlich.

2.3.2.2 Ergebnisse

Es wurden 2014 fünf Fledermausarten im weiteren UG nachgewiesen (kumulative Betrachtung mit den Untersuchungen zum Lichtraumkonzept; s. Tab. 6). Davon sind alle festgestellten Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und durch das BNatSchG streng geschützt. Unter den im UG festgestellten Arten befinden sich mit der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) eine in NRW stark gefährdete Art sowie mit der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) zwei Arten, deren Gefährdungsgrad z. Zt. unbekannt ist.

Insgesamt wurde die allgemein verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Art im UG festgestellt. Dabei wurde die Zuwegung des Hotels zur Nahrungssuche bzw. als Transferstrecke genutzt. Die übrigen Arten wurden nur vereinzelt nachgewiesen.

Eine besonders große Zahl von Registrierungen der Zwergfledermaus wurde im Bereich des jetzigen leerstehenden Hotelgebäudes („Hotelruine“³), vor allem an Nord- und Ostseite festgestellt. Dabei wurden während und nach der Wochenstubenzeit mehrfach Ein-

³ Das seit 20 Jahren leerstehende, ungenutzte ehemalige Hotelgebäude, das abgerissen werden soll, wird hier der Einfachheit halber Hotelruine genannt, obwohl es natürlich kein völlig verfallenes, eingestürztes Bauwerk ist.

und Ausflüge an der Ostseite des Gebäudes über Lüftungsschlitze beobachtet. Bei Tagesbegehungen wurden auch typische Kotspuren der Tiere unter den Lüftungsschlitzen festgestellt. Die Anzahl der Zwergfledermäuse wird auf 20 - 40 Tiere geschätzt.

Bei der Winterquartierkontrolle am 20. Januar 2015 konnten in der Hotelruine "Burggraf" und den zugehörigen Keller- und Dachräumen keine Quartiere festgestellt werden. Die Quartiere an der Fassade konnten aufgrund ihrer Unzugänglichkeit nicht eingesehen werden. Eine Nutzung als Winterquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Spuren (Fledermauskot) auf überwinterte Fledermäuse in der Fassade hinwiesen.

Sämtliche Nachweise der festgestellten Arten gelangen mittels Detektor bzw. Sichtbeobachtungen. Eine Übersicht ist Tab. 5 und Abb. 3 zu entnehmen.

Tabelle 5: Erfasste Fledermausarten mit Nachweismethode sowie Gefährdungs-/Schutzstatus 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, _ bedeutet: keine Aussage aufgrund der Betrachtung der Gattung (hier: *Myotis*)

Artname	FFH-Anh.	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	Nachweismethode
Gattung <i>Myotis</i> (<i>Myotis spec.</i>)	IV	–	–	Detektor, Horchkiste
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	V	2	Detektor, Sichtbeobachtung, Horchkiste
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	*	*	Detektor, Sichtbeobachtung, Horchkiste

2.3.2.3 Bewertung

Quartiere

Für die Zwergfledermaus stellt die Fassade der „Hotelruine Burggraf“ einen bedeutenden Teillebensraum mit Quartiersfunktion dar. Die Fassade mit Lüftungsschlitzen an der Ostseite des Hotels wird von der Zwergfledermaus als Sommerquartier während der Fortpflanzungszeit genutzt. Es ist von Wochenstuben-Vorkommen auszugehen. Gleiches gilt für die Nutzung der Gebäudefassade als Winterquartier, da auch im Spätsommer noch eine auffallend hohe Aktivität zu beobachten war und die arttypischen Kotspuren unter den Einflugsöffnungen weitere Hinweise auf die fortwährende Nutzung geben.

Für weitere potentiell gebäudebewohnende planungsrelevante Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendssegler und Braunes Langohr) liegen keine Nachweise durch die Untersuchungen des Gebäudes und der Fassade des Hotels "Burggraf" vor.

Für potentiell baumbewohnende planungsrelevante Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Abendsegler und Wasserfledermaus [Doppelnennungen aufgrund des artspezifischen Verhaltens]) liegen keine Nachweise durch die Untersuchungen des Hangwaldes im Umfeld des Hotels "Burggraf" vor. Allerdings ist der Waldbereich im Westen und Osten des Hotels sehr strukturreich mit einem hohen Altholzanteil und zahlreichen Habitatbäumen. Durch das Angebot an Habitatbäu-

men im Geltungsbereich ist von einer hohen Bedeutung für die genannten Arten auszu-
gehen.

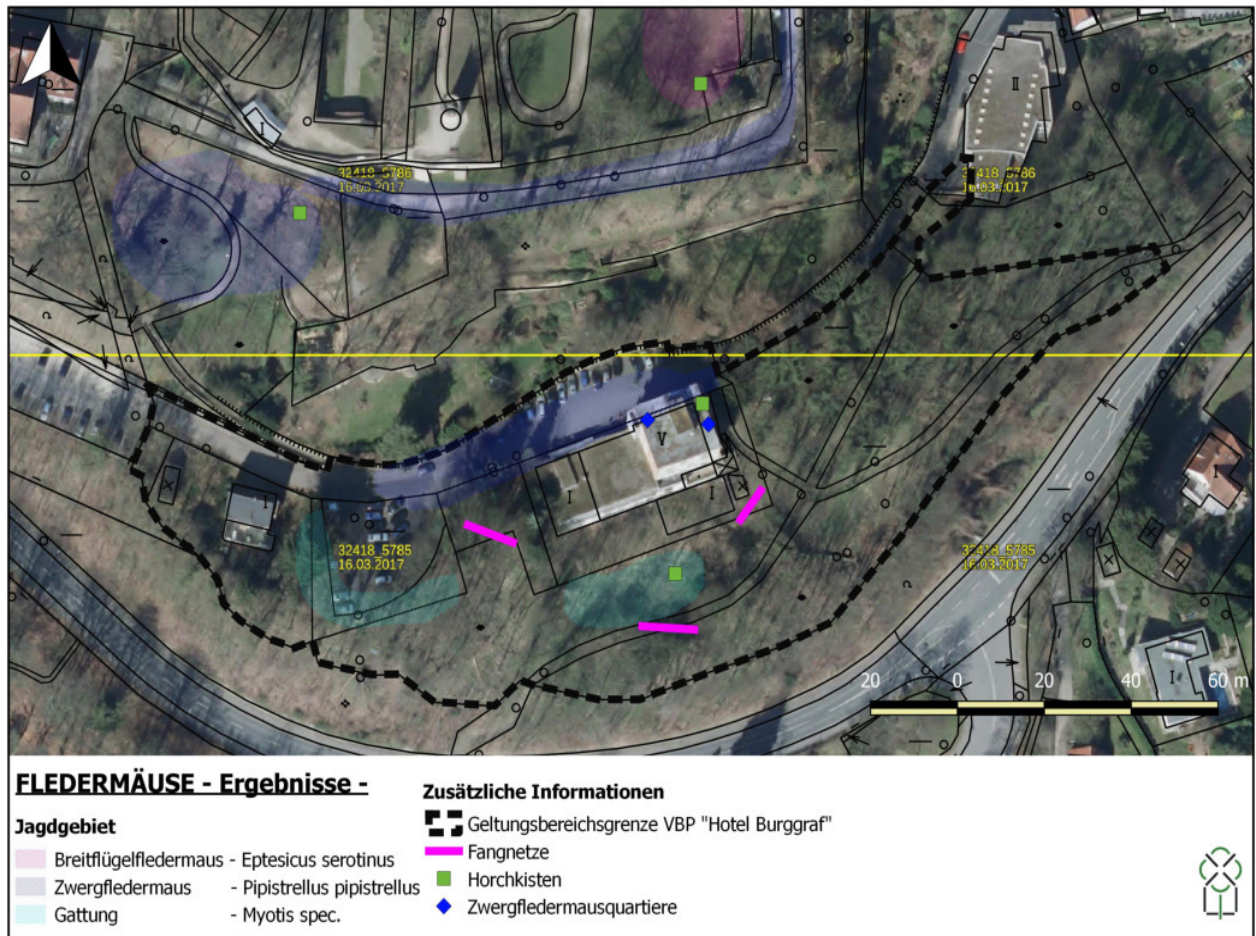


Abbildung 3: Nachgewiesene Fledermaushabitate im Wirkraum der Planung.

Jagdhabitate

Im näheren Umfeld des mit der „Hotelruine“ im funktionalen Zusammenhang stehenden Raumes wurden insgesamt mindestens zwei weitere Fledermausarten festgestellt. Neben der bereits erwähnten Zwergfledermaus handelte es sich dabei um Einzelnachweise der Breitenflügel und Arten der Gattung *Myotis*, die beide Zuwegungen und den Parkplatz am Hotel als Transferkorridor nutzten sowie letztere auch als Jagdhabitat (vgl. Abb. 3). Im Hangwald südlich des Hotels wurden vereinzelt jagende Tiere der Gattung *Myotis* beobachtet, der damit eine allgemeine Bedeutung als Jagdlebensraum für die Artengruppe aufweist.

In der Tab. 6 werden die „planungsrelevanten“ Fledermausarten des 4. Quadranten im MTB 3712 anhand der dargestellten Ergebnisse besprochen (vgl. Kap. 2.3.2.2):

Tabelle 6: Säugetiere (Fledermäuse) des 4. Quadranten im MTB 3712 (LANUV 2018)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status NgGe- biet
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus sero- tinus</i>	G-	§§; FFH- Anh. IV	V / 2	Gebäudebesiedler; QU: Gebäu- de; ÜW: Gebäude, Bäume, Felsen, Stollen, Höhlen; JG: Grünlandflächen mit randl. Ge- hölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, Streuobstwiesen, Parks, Gärten sowie unter Stra- ßenlaternen	Im UG wurden keine geeigne- ten Quartiere vorgefunden, es sind jedoch geeignete Nah- rungshabitate vorhanden, die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind.	(Ng)
Teichfleder- maus <i>Myotis dasycneme</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	G / G	Gebäudebesiedler in gewässer- reichen, halboffenen Landschaf- ten; QU: Gebäude, auch Baum- höhlen, Fledermauskästen, Brücken; ÜW: Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller; JG: v.a. große stehende oder langsam fließende Gewässer, seltener Waldränder, Wiesen oder Äcker	Es bestehen im UG weder geeignete Quartiere noch Nahrungshabitate.	-
Wasserfleder- maus <i>Myotis dauben- tonii</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	* / G	Waldfledermaus in strukturrei- chen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; QU: Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nistkästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Eiskeller; JG: v.a. offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließen- den Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen	Im UG wurden keine geeigne- ten Quartiere vorgefunden, es sind potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; Felsspalten und Keller poten- ziell als Winterquartier geeig- net, jedoch wurde im Januar 2015 im Rahmen einer Winter- quartierkontrolle kein Nach- weis erbracht.	NG, (ÜW)
Großes Maus- ohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§; FFH- Anh. IV	3 / 2	Gebäudebesiedler in strukturrei- chen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; QU: Dachböden großer Gebäude, auch Gebäudespalten, Baum- höhlen, Fledermauskästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller; JG: meist in geschlossenen Waldge- bieten, seltener auch kurzrasige Grünlandbereiche	Im UG wurden keine geeigne- ten Quartiere vorgefunden, es sind jedoch potenziell geeigne- te Nahrungshabitate vorhan- den die jedoch <u>nicht als es- senziell</u> einzustufen sind; Gebäude potenziell als Win- terquartier geeignet, jedoch wurde im Januar 2015 im Rahmen einer Winterquartier- kontrolle kein Nachweis er- bracht.	(Qu), (Ng), (ÜW)

Fortsetzung Tab. 6: Säugetiere des MTB 3712 (LANUV)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	3 / 3	Gebäudebesiedler in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; QU: v.a. Spaltenquartiere an und in Gebäuden, seltener auch Baumquartiere, Nistkästen; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke; JG: Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern, Parks, Gärten, Viehställen, Straßenlaternen.	Im UG sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden die jedoch <u>nicht als essenziell</u> einzustufen sind; Gebäude potenziell als Winterquartier geeignet, jedoch wurde im Januar 2015 im Rahmen einer Winterquartierkontrolle kein Nachweis erbracht.	(Ng), (ÜW)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	3 / *	Waldfledermaus, bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand; QU: Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Viehställe; ÜW: typischer Felsüberwinterer (u.a. Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen); JG: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, seltener auch Viehställe	Geeignete Quartiere der Art bestehen im UG nicht, es stellt jedoch ein geeignetes Nahrungshabitat dar; Gebäude potenziell als Winterquartier geeignet, jedoch im Januar 2015 im Rahmen einer Winterquartierkontrolle kein Nachweis erbracht.	Ng, (ÜW)
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	3 / R	Waldfledermaus; QU: Baumhöhlen, Felsspalten, seltener Fledermauskästen in Wäldern und Parklandschaften; ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsen, Brücken; JG: bevorzugt offene Lebensräume (u.a. große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen, beleuchtete Plätze)	Geeignete Quartiere der Art bestehen im UG nicht, es stellt allerdings ein Nahrungshabitat dar.	Ng
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§; FFH-Anh. IV	* / *	Gebäudebesiedler in strukturreichen Landschaften bzw. Kulturlöcher in Siedlungsbereichen; QU: v.a. Gebäude (Ritzen/ Spalten), seltener Baumquartiere, Nistkästen; ÜW: Gebäude, natürliche Felsspalten, Keller, Stollen; JG: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Laub- und Mischwälder, Gehölzbestände; Straßenlaternen	Vermutlich häufigste Art im UG; Es bestehen geeignete Quartiere im UG, geeignete Nahrungshabitate sind im UG ebenfalls vorhanden. Fassade des Hotels als Winterquartier geeignet, wie im Januar 2015 bestätigt wurde.	(Qu), Ng, ÜW

Fortsetzung Tab. 6: Säugetiere des 4. Quadr. MTB 3712 (LANUV)

Art	EHZ NRW	Schutz- status	RL D / NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Lang- ohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§; FFH- Anh. IV	V / G	Waldfledermaus, bevorzugt in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern; QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude; ÜW: hpts. Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere, aber auch Bunker, Keller, Stollen; JG: Wald einschl. Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen, Parkanlagen	Das UG weist geeignete Nahrungshabitate auf; Gebäude potenziell als Winterquartier geeignet, jedoch im Januar 2015 im Rahmen einer Winterquartierkontrolle kein Nachweis erbracht.	Ng, (ÜW)

Erl. Tab. 6: EHZ NRW: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen; G: günstig U: ungünstig S: schlecht

Schutzstatus: §§: nach BNatSchG streng geschützte Art

RL D: Rote Liste Deutschlands; RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalens

Gefährdungsgrad: RL 2: stark gefährdet; RL 3: gefährdet; G: gefährdet; R: gefährdete wandernde Art;

V: Vorwarnliste: * derzeit nicht gefährdet

Habitatpräferenz: QU: (Sommer-)Quartier/Wochenstube; ÜW: Überwinterungsquartiere; JG: Jagdgebiete; M: Männchen

Status im Gebiet: (NG): potenzieller Nahrungsgast; (Qu): Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden

2.3.2.4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Auswirkungen der auf die nach Anh. IV FFH-Richtlinie relevanten Fledermausbestände sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitate), Veränderung der Raumstruktur
- visuelle Störwirkungen,
- akustische Störwirkungen.

1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/ Veränderung der Raumstruktur

Durch die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauarbeiten im Plangebiet können potenzielle Jagdhabitate für einzelne in Tab. 5 aufgeführte planungsrelevante Fledermausarten verloren gehen.

Durch den Abriss der "Hotelruine Burggraf" werden nachgewiesene Lebensstätten der allgemein verbreiteten Zwergfledermaus zerstört. Die Quartiersnutzung der Gebäudefassade ist für weitere gebäudebewohnende Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Teichfledermaus) auszuschließen, da keine Nachweise durch die Untersuchung des Gebäudes und der Fassade der „Hotelruine“ vorliegen (vgl. auch DENSE & LORENZ 2008).

Durch die potenzielle Freistellung strukturreicher Bereiche des Hangwaldes, südwestlich und südöstlich der "Hotelruine Burggraf", gehen ohne Berücksichtigung von Vermei-

Maßnahmen bedeutende Jagdhabitats sowie Leitstrukturen der planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden, da insbesondere der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Überwinterungsquartier (wahrscheinlich auch Sommerquartier) und den strukturreichen Waldbereichen für die genannten Arten von hoher Bedeutung ist. Daher ist in Stufe 2 eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auswirkungen auf die Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, sowie Großer Abendsegler können hingegen ausgeschlossen werden, da es sich um nicht essenzielle Nahrungsbiotope handelt. Für die Teichfledermaus ist keine Betroffenheit anzunehmen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe 2 ist nicht erforderlich.

Baubedingte Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen (nächtliche Raumaufhellung)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bauarbeiten für die Hoch- und Tiefbauten bei Durchführung der Planung überwiegend tagsüber stattfinden. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen.

Baubedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

Es ist anzunehmen, dass die Bauarbeiten für die Hoch- und Tiefbauten bei Durchführung der Planung überwiegend tagsüber stattfinden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schallimmissionen tagsüber für die nachtaktiven Fledermäuse keine Beeinträchtigung während der Jagd und auf den Flugrouten darstellen.

Die tagsüber auftretenden baubedingten Schallimmissionen werden voraussichtlich intervallartig auftreten, Beeinträchtigungen können aus den genannten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante und langfristige Störung der Populationen baumbewohnender Fledermausarten wird jedoch durch die zeitlich befristete Bautätigkeit ausgeschlossen.

Für Fledermäuse, die sich während der Baumaßnahmen hinter der Fassade des Hotels "Burggraf" in einem Gebäudequartier befinden, ist eine erhebliche Störung durch Schall und Erschütterungen nicht auszuschließen.

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Veränderung der Raumstruktur

Bezüglich des Abrisses der "Hotelruine Burggraf" ist auf die baubedingten Auswirkungen zu verweisen. Die Raumstruktur verändert sich durch den Neubau des geplanten Hotelgebäudes dauerhaft nur geringfügig, da auch zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine vergleichbare Gebäudestruktur vorherrscht, die von den Fledermäusen umflogen wird. Eine Tötung oder Verletzung durch Kollision der Fledermäuse am geplanten Bauwerk kann aufgrund der von der Tiergruppe verwendeten Ultraschallortung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)

Es wird an dieser Stelle auf die betriebsbedingten Auswirkungen verwiesen, die auch als anlagebedingte Auswirkungen durch die Neuordnung der Baufläche anzusehen sind.

Anlagebedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

Von einem Hotel sind keine anlagebedingten akustischen Auswirkungen zu erwarten.

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Veränderung der Raumstruktur

Vorauszuschicken ist, dass von einem genutzten Hotelgebäude natürlich mehr Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen, tags wie nachts, zu erwarten sind. Diese bewirkt eine Verscheuchwirkung für sensible Arten, die über eine natürlich Fluchtdistanz verfügen und insofern künftig einen entsprechenden Abstand von dem genutzten Gebäude halten werden. Als erhebliche Auswirkungen können diese Verscheuchwirkungen jedoch nicht gelten.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)

Lichtquellen ziehen Insekten (z.B. Nachtfalter) an, die wiederum Fledermäuse als Prädatoren anlocken. BRINKMANN (2004) führt aus, dass von den im freien Luftraum jagenden Arten bekannt ist, dass sie häufig an Laternen jagen, um das sich dort bietende Beutespektrum zu nutzen“. GLITZNER et al. (1999) erwähnen ebenfalls, dass Fledermäuse von Laternen angezogen werden und differenzierten zwischen Arten, die an das Jagen im freien Luftraum angepasst sind und deshalb dieses Insektenangebot nutzen können (z.B. Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Pipistrellus*) und Arten, deren Echoortung nicht an das Jagen im freien Luftraum adaptiert ist (z.B. einige *Myotis*-Arten, *Rhinolophus spec.* und *Plecotus spec.*). Die letzteren Arten können somit das erhöhte Nahrungsangebot an den Laternen nicht zu ihrem Vorteil nutzen.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen in Bezug auf eine Anlockwirkung für Insekten beschränken sich auf wenige hundert Meter, häufig sogar auf nur wenige Meter (SCHMIEDEL 2001). Sie wirkt sich daher vor allem auf die Insekten an Gehölzen aus, die innerhalb des Geltungsbereiches stocken. Die weiterhin angrenzenden Straßen sowie Wohngebäude weisen dagegen nur eine sehr geringe Fluginsektenfauna auf. Damit sind auch nur geringe Anlockwirkungen auf Fledermäuse zu erwarten, die insgesamt keine negativen, langfristigen-dauerhaften Auswirkungen auf die potenziell lokalen Fledermaus-Populationen haben.

Nächtliche Beleuchtung ist bei Fledermausarten insoweit unproblematisch, sofern gelbe LED, Natriumdampflampen oder Orangefilter vor weißen Lampen eingesetzt werden. Diese gelten als nachtinsekten- bzw. fledermausverträglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

Von einem Hotel sind keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Auswirkungen zu erwarten.

3 ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE (STUFE 1)

3.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

3.1.1 Brutvögel

Der streng geschützte Waldkauz brütete 2014 östlich der "Hotelruine Burggraf" im Wald. Eine Beeinträchtigung der Art kann aufgrund der Freistellung des strukturreichen Walbereiches östlich und westlich des Hotels nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist für die Art Waldkauz eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich.

Die auf der landesweiten Vorwarnliste geführte Bachstelze brütet auf einer Dachfläche im Geltungsbereich, allerdings stehen im näheren Umfeld ausreichend gleichartige Habitate zur Verfügung, so dass die Bachstelze ausweichen wird und entsprechend eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Die bundes – bis regionalweit gefährdete Art Haussperling brütet nicht innerhalb des Plangebietes. Daher liegt für diese Art keine Betroffenheit vor. Ähnlich liegt der Fall bei der auf der bundesweiten Vorwarnliste geführtem Grauschnäpper, dessen Reviere außerhalb des Geltungsbereichs liegen und deshalb ebenfalls nicht betroffen sind.

Durch die Planung gehen zudem weitere vier Reviere der weit verbreiteten Arten Heckenbraunelle, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig verloren. In der Umgebung befinden sich jedoch ausreichend gleichartige Habitate, so dass für keine genannten Arten eine Betroffenheit zu konstatieren ist. In NRW sind die landesweit verbreiteten, schallempfindlichen, aber hier nicht planungsrelevanten Brutvogelarten Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig in Stufe 2 nicht weiter zu berücksichtigen, da diese Arten nach Auffassung des LANUV eine günstige Anpassungsfähigkeit aufweisen. Gleiches gilt für die nach GARNIEL et al. (2007) nicht als schallempfindlich eingestuften Arten Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Grünfink, Girlitz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und Zilpzalp.

Als (potenzielles) Nahrungshabitat für die hier planungsrelevanten (Gastvogel-)Arten (Nahrungsgäste) Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu, Waldohreule ist das Plangebiet nicht essenziell (vgl. Kap. 3), zudem ist nur ein kleiner Teil der potenziellen Nahrungsfläche der Arten betroffen.

Im Folgenden ist nur für die Art Waldkauz eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) erforderlich (s. Kap. 4).

3.1.2 Fledermäuse

Da sich auf der Plangebietsfläche eine auffällige „Hotelruine“ befindet, die im Zuge der Umsetzung der Planung bauseits beseitigt wird, ist eine Lebensstätte einer Gruppe von 20 - 40 Zwergfledermäusen betroffen. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus anzunehmen und eine vertiefende Artenschutzprüfung für diese Art in Kap. 4 erforderlich.

Für weitere planungsrelevante gebäudebewohnende Fledermausarten können Zerstörungen/ Beeinträchtigungen von Quartieren (hier: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer

Abendsegler, Braunes Langohr) ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf genutzte Quartiere durch die genannten Arten vorliegen (vgl. Kap. 2.3.2).

Eine Betroffenheit von Quartieren der Arten baumbewohnender Fledermäuse (hier: Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Braunes Langohr) lässt sich sehr wahrscheinlich ausschließen, da 2014 im Untersuchungsgebiet keine Quartiere der Arten festgestellt werden konnten (vgl. auch DENSE & LORENZ 2008).

Die streng geschützten nachgewiesenen Arten Braunes Langohr und der Gattung *Myotis* mit den planungsrelevanten Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus nutzen die strukturreichen Waldbereiche als Teil-Nahrungshabitate. Da insbesondere der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Überwinterungsquartier (wahrscheinlich auch Sommerquartier) und den strukturreichen Waldbereichen für die genannten Arten von hoher Bedeutung ist, kann eine erhebliche Betroffenheit mit Auswirkungen auf die lokale Population der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist in Stufe 2 eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten erforderlich.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINZELBETRACHTUNG (STUFE 2)

In Kap. 2 konnten erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Tierarten der Artengruppen Brutvögel (Waldkauz) und Fledermäuse (Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus) durch Umsetzung der hier betrachteten Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3).

Die Untersuchung, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt ist, erfolgt im Folgenden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Art-für-Art-Protokolle der Stufe 2 sind dem Anhang zu entnehmen.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden daher für die betroffenen Tierarten Waldkauz und Zwergfledermaus Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die den Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 vor Baubeginn effektiv verhindern.

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Waldkauz V1

Eine Vermeidung der Freistellung des künftigen Hotels ist aus betrieblich-organisatorischen Gründen nicht möglich, da in diesen Bereich künftige Frei- und Verkehrsanlagen realisiert werden müssen, die zur Erschließung und funktionellen Zusammenhalt der Anlage und zur Realisierung von Sichtachsen unvermeidbar sind. Jedoch ist eine sinnvolle Minimierung dieser Freistellung angezeigt. Dies wird dadurch erreicht, dass außerhalb des Geltungsbereichs keine und innerhalb des Geltungsbereichs nur die unbedingt notwendige Freistellung, d. h. Baumfällungen und Umwandlung von Wald- und wertvollen Biotopstrukturen, erfolgt.

Die Entnahme von Einzelgehölzen zur Freistellung von Sichtachsen ist jedoch mit Durchführung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. möglich: Diese umfasst die Auswahl und Kontrolle der zu entnehmenden Einzelgehölze auf Nester, Baumhöhlen, etc. Für diese Eingriffe ist ein externer Ausgleich erforderlich (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Burggraf“).

Um keine Beeinträchtigung des Brutreviers des streng geschützten Brutvogels Waldkauz herbeizuführen, ist es insbesondere unumgänglich, den Wald östlich des geplanten Bau-fensters durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erhalten und die Baumentnahme auf ein Minimum zu begrenzen bzw. gänzlich zu unterlassen. Zur Vorbeugung gegen eine Abwertung sind mindestens 6 artenschutzfachlich wertvolle Habitatbäume (Stammdurchmesser [BHD] größer 50 cm) zur Erhaltung festzusetzen. Eine weitere, erfüllte Bedingung für den Walderhalt ist die Aufgabe des Fußweges vom Hotel zur Bahnhofstraße, um eine Störquelle mit Vergrämung aus der Fläche herauszunehmen (vgl. Kap. 4.2.2). Der deutlich kürze Fußweg von der Bahnhofstraße zum Kulturhaus bleibt jedoch erhalten.

Durch die Vermeidungsmaßnahme des Verzichts auf Freistellung von Gehölzen im Umfeld des Hotels "Burggraf" kann der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, 2 und 3 effektiv vermieden werden (vgl. Abb. 4). Zu dieser Maßnahme zählt südlich des künftigen SO-Gebietes auch die Fläche zur Einzelbaumerhaltung (vgl. Abb. 4, gelb hinterlegt) mit geeigneten Einzelbäumen sowie der Ergänzung der Bestandsbäume durch die Pflanzung von bis zu 8 standortgerechten Einzelbäumen in Reihe im Abstand von max. 15 m zueinander auf 120 m Länge („Südgrenze“ VBP). In diesem Bereich sind die vorhandenen Gehölze auch als Leitstruktur und Jagdgebiet für die Fledermäuse möglichst umfänglich zu erhalten (vgl. Kap. 4.1.4).

4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten V2

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den exponierten Glasflächen des Kulturgangs (Glaswände als Absturzssicherung zum Hang) reicht die Anbringung von Greifvogelsilhouetten nicht aus. Auch transparentes oder (stark) spiegelndes Glas ist ebenso wie aufgebrachte Folien zu vermeiden.

Vorsorglich ist geriffeltes, geripptes, mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas zu verwenden. Auch die Unterteilung der Glasfronten mit Markierungen in der Form, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind, stellt eine wirksame Maßnahme dar. Als zweckmäßig dürften sich Glasflächen mit dichten Mustern erweisen.

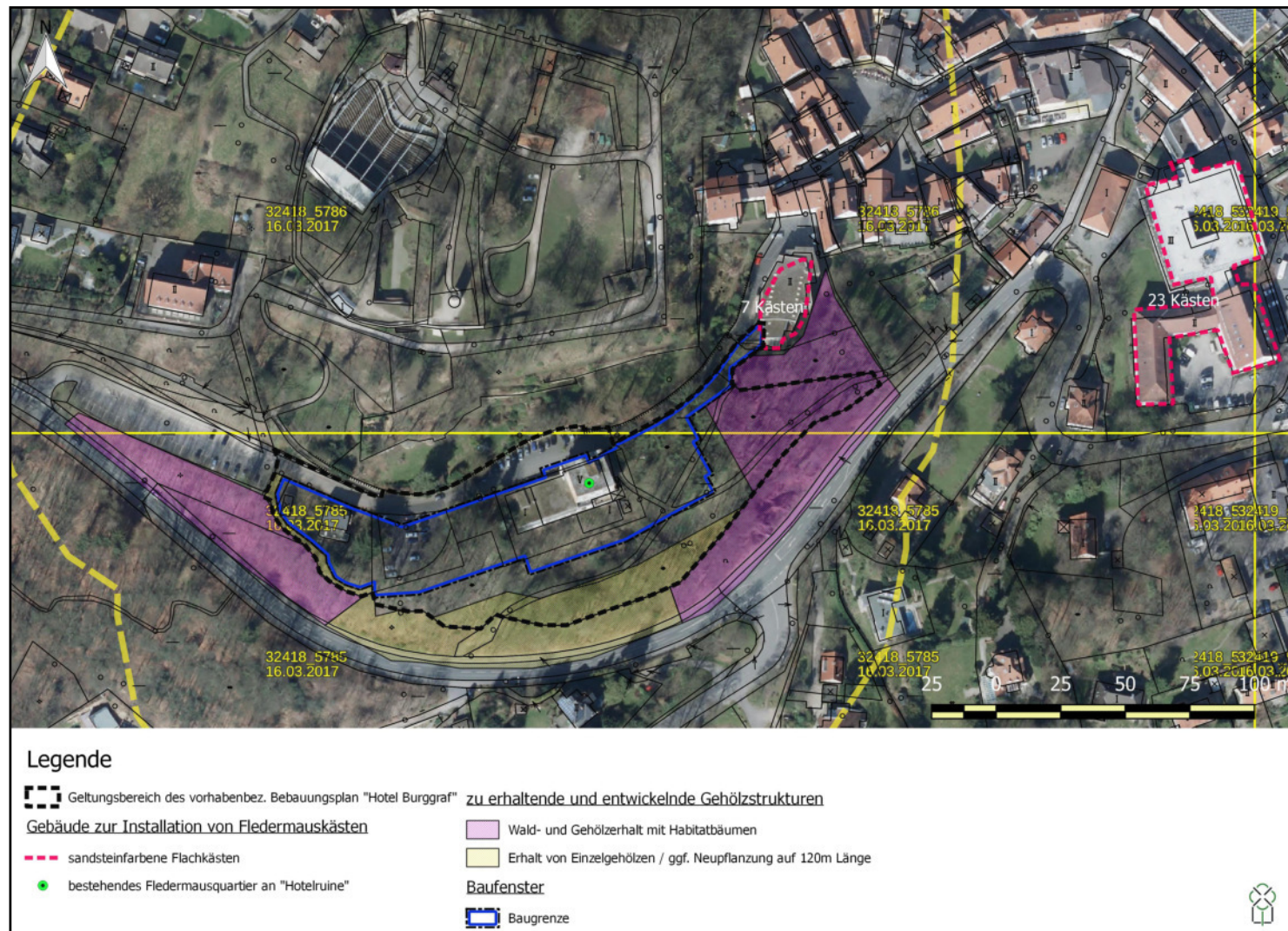


Abbildung 4: Vermeidungsmaßnahmen V1 + F2 und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-1
 (s. Kap. 4.1.1, 4.1.5, 4.2.1)

4.1.3 Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebesiedelnde Fledermäuse (Zwergfledermaus) F1

Für den Abriss der „Hotelruine Burggraf“ ist zu konstatieren, dass hier die Lebensstätte einer Gruppe von 20 - 40 Zwergfledermäusen betroffen ist. Eine Störung/Tötung ist daher nicht auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitbeschränkung auf die Zeit vom 01. 10. bis 15. 11. für den vorgesehenen Abriss des der „Hotelruine Burggraf“, kann der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG effektiv vermieden werden. Der Verbotstatbestand stellt ein Einfinden der Tiere in das Hotelbestandsgebäude zur Winterruhe dar. Die zeitliche Beschränkung ist so zu verstehen, dass der Abriss innerhalb des vorgenannten Zeitraums beginnen muss, um Verbotsstatbestände zu vermeiden. Sämtliche Lüftungsschlitze / -öffnung sind effektiv zu verschließen, so dass eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, sofern diese Gebäudeteile nicht im genannten Bauzeitraum, d. h. nach dem 15.11., abgerissen werden. Zur Überprüfung der Vermeidungsmaßnahme ist im genannten Zeitraum vom 1.10. bis 15.11. eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sollte der Abriss über den o. g. Zeitraum andauern, wird die Umweltbaubegleitung fortgesetzt.

Ein teilweise abgerissenes Gebäude stellt kein Wohnquartier für Fledermäuse dar, das sie zur nachfolgenden Winterruhe aufsuchen. Es ist davon auszugehen, dass vom Abriss eine Vergrämungswirkung für Fledermäuse ausgeht.

4.1.4 Minimierungsmaßnahmen für Jagdhabitate von Fledermäusen F2

Durch den Reduzierung zum einen auf der flächigen Freistellung der Waldbereiche und zum anderen der Fällung von Habitatbäumen (höhlenreiche Altholzbäume) im Plangebiet sowie der Durchführung einer Umweltbaubegleitung (s. Kap. 4.1.2) bei der Entnahme von Einzelgehölzen zur Freistellung von Sichtachsen im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. (vgl. Abb. 4) kann der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 - 3 effektiv vermieden werden, da strukturreiche Waldbereiche mit hoher Bedeutung als Jagdhabitat und Transferbereich mit Leitstrukturen erhalten werden. Im Rahmen der genannten Umweltbaubegleitung werden die Bäume vor der Entnahme auf Fledermausvorkommen bzw. -spuren geprüft, die Hinweise auf eine Lebensstätte geben.

Es sind darüber hinaus –in Abhängigkeit vom Bestand – bis zu 8 markante Einzelbäume im Abstand von 15 m auf einer Länge von 120 m entweder zu erhalten oder neu zu pflanzen, sofern der junge Waldbestand unmittelbar südlich der derzeitigen „Hotelruine“ zur Freistellung von Sichtachsen beseitigt werden soll. Eine Übersicht ist Abb. 4 zu entnehmen.

4.1.5 Anlage von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen F3

Darüber hinaus ist die Anlage von drei Spaltenquartieren in oder an der Außenfassade des Hotelneubaus (s. hierzu Abb. 5 u. 6) obligatorisch sowie der Erhalt bzw. Bau eines Kellerraumes mit Einflugmöglichkeit als Winterquartier für Fledermäuse herzustellen:

- Kellereigenschaften: Größe: mind. 3x6x3m (B, T, H), kühl aber frostfrei (< 9°C), dunkel, frei von Zugluft,



- Zugangsschlitze zum Keller z.B. in Kellertür: 4 - 8 cm hoch und 40 - 50 cm breit,
- Decken und Wände weisen raue Eigenschaften auf oder sind mit Holzleisten zu versehen, da Fledermäuse kopfüber festgekrallt schlafen.

Dies wird langfristig den Bestand der Zwergfledermäuse stützen.

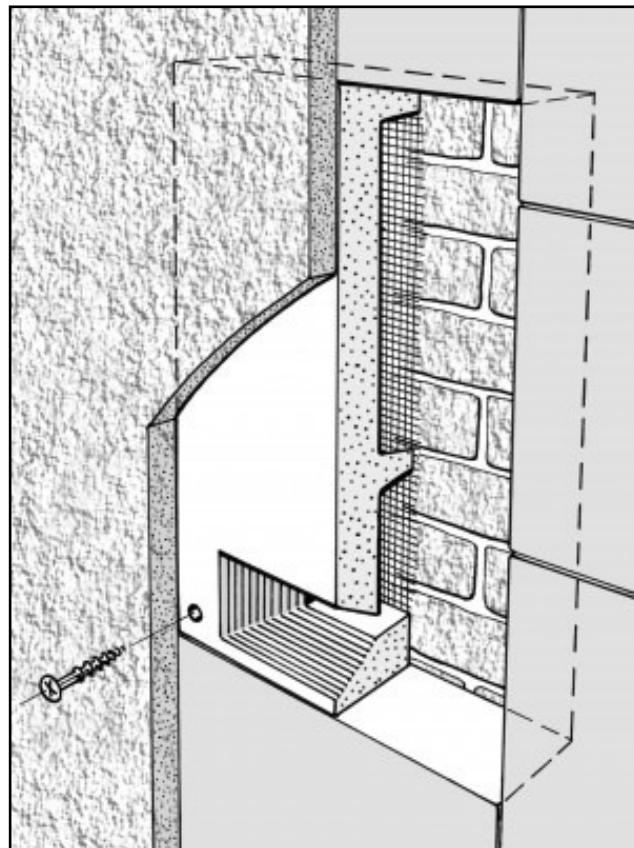
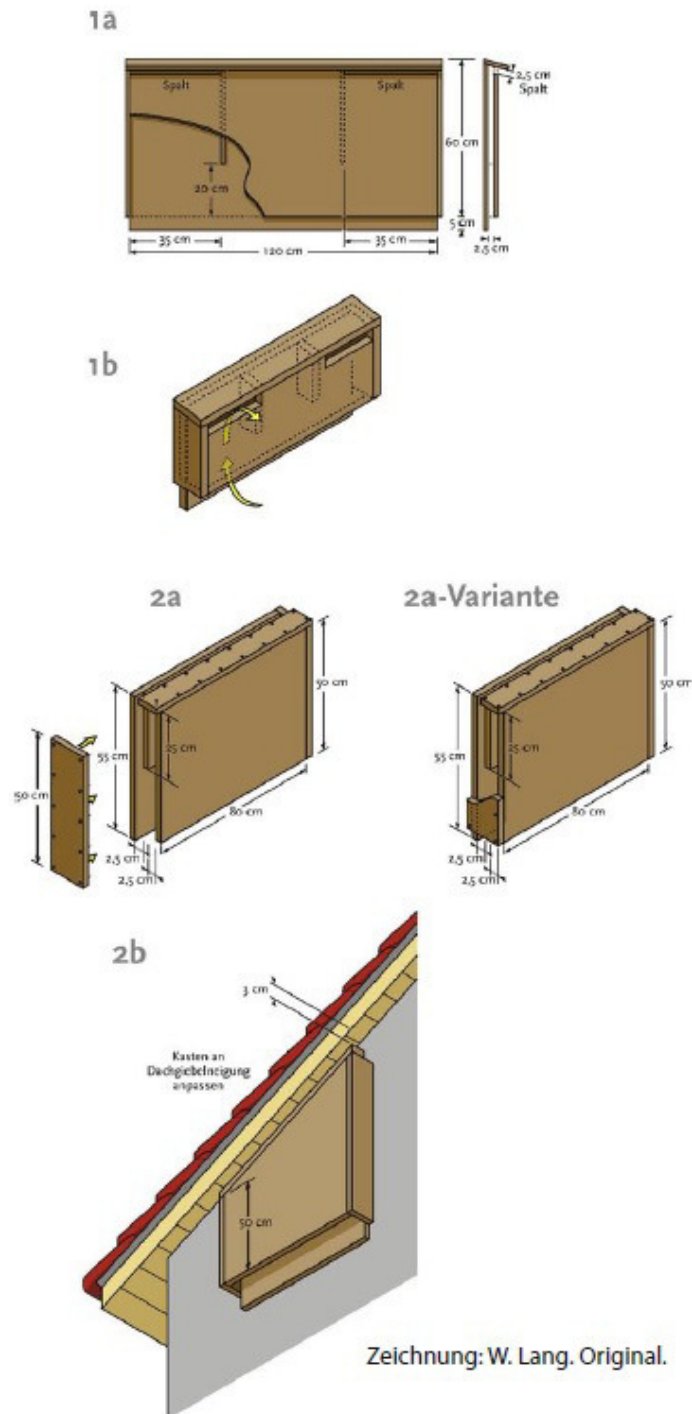


Abbildung 5: Einbauquartier zur Integration in die Fassade des neu zu errichtenden Gebäudes (Bildquelle: WWW.SCHWEGELER-NATUR.DE)

Fledermaus-Flachkasten mit unterschiedlich temperierten Hangplätzen

Die meist gebräuchlichen Flachkästen für Fledermäuse haben den Nachteil, dass sie nur über ein einheitliches Innenklima verfügen. Dies wird den Temperaturansprüchen der Fledermäuse nicht immer gerecht, so dass dies zu Quartierwechseln führen kann. Die von Dr. A. Zahn (Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern) erdachten alternativen Modelle bieten durch eine Unterkammerung unterschiedlich temperierte Hangplätze innerhalb eines Kastens an, so dass damit der Quartierwechsel reduziert werden könnte.

Die Kästen sollten an Gebäuden in einer Höhe von mindestens 3 Metern (Abendseglerkästen auch deutlich höher) südost- bis südwestexponiert angebracht werden. Auf Südseiten ist die Anbringung unter einem Vordach sinnvoll, damit der Kasten im Sommer nicht direkt besonnt wird. Die Kästen können außen mit einer dunklen Farbe gestrichen werden. Das Holz muss innen sägerau sein. Waagerechte Rillen in einem Abstand von 2 cm können bei eher glattem Holz den Tieren Halt bieten.



Zeichnung: W. Lang. Original.

Abbildung 6: Fledermaus-Flachkasten LANG in RICHARZ (2004)

4.1.6 Vermeidungsmaßnahmen durch Steuerung der Beleuchtung im Kulturgang F4

Der geplante sogenannte Kulturgang vom künftigen Hotelneubau zum nahe gelegenen Kulturhaus soll seitlich zum Hang hin als Absturzsicherung Glaswände erhalten. Bezüglich dieses Fußweges muss sichergestellt werden, dass von diesem in der Dunkelheit keine zusätzliche Beleuchtung ausgeht. Hier ist eine Steuerung der Beleuchtung erforderlich, die eine Abschirmung der Umgebung bei Beleuchtung, z.B. durch dämmerungsgesteuerte Jalousien, sicherstellt, um keine Aufhellung des Waldes hervorzurufen (Verhinderung von „light pollution“). Es sollen allenfalls insektenfreundliche LED-Beleuchtungen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin verwendet werden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.1.7 Steuerung der Beleuchtung im Bereich der Gastronomie im Untergeschoss F5

Es ist wie im vorhergehenden Kap. 4.1.16 beschrieben eine Steuerung der Beleuchtung durch den Einsatz von dämmerungsgesteuerten Jalousien vorzusehen. Ab 22:00h ist der Außenbereich für eine Nutzung zu sperren und die Beleuchtung insektenfreundlich anzupassen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umfassen funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Population ansetzen, mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und so frühzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine Lücke entsteht. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig herstellbare Habitate und Habitatbestandteile vor der Zerstörung der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten herzustellen, so dass diese unmittelbar für die betroffenen Arten wirksam sind und damit die betroffenen Populationen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung stützen. Sie werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen (*Continuous ecological functionality-measures*) bezeichnet.

4.2.1 Fledermäuse

Gebäudebesiedelnde Arten CEF-1

Für die Zerstörung der Lebensstätte einer Gruppe von 20 - 40 Zwergfledermäusen wird vor Beginn der Abrissarbeiten die Installation von 30 Fledermauskästen (30 Flachkästen mit Eignung als Sommer- und/oder Überwinterungsquartier) im räumlich-funktionalen Raum. Es wurden bereits Ende Juni 2018 einerseits sieben Kästen im am Kulturhaus (der Südosten ist durch einen Überbau geschützt) und andererseits 23 Kästen am Kreishaus bzw. Stadthaus angebracht (vgl. Fotodokumentation im Anhang Abb. 16 u.17). Dies wurde in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde kurzfristig umgesetzt. Die Installation wurde von Fachleuten in Abstimmung mit dem Fachgutachter vorgenommen (vgl. LANUV 2014).

4.2.2 Brutvögel (Waldkauz) – CEF-2

Für die trotz Beschränkungen der Freistellungen im Bereich des Baufensters zu beseitigenden Bäume im Geltungsbereich ist ein Ausgleich von 20 zum Erhalt zu sichernde Ha-



bitatsbäumen im Umfeld bzw. die Erhaltung eines ca. 0,47 ha großen als Habitat für den Waldkauz geeigneten Waldstücks mit Althölzern im Umfeld heranzuziehen. Die Anzahl der zu sichernden Habitatsbäume orientiert sich dabei aufgerundet an der Anzahl der aufgrund des Hotelneubaus zu fällenden Bäume.

Die Habitatsbäume müssen gewisse naturschutzfachliche Eignungen aufweisen: Stammumfang größer 50 cm als Brusthöhendurchmesser und möglichst Vorhandensein von Baumhöhlungen. Innerhalb des zum Erhalt festgesetzten Waldbereichs sowie in der als private Grünfläche festgesetzten Fläche im Plangebiet (vgl. Abb. 2) wurden sechs Habitatsbäume bestimmt (vgl. Abb. 9), die restlichen Habitatbäume wurden in der nachfolgend beschriebenen externen Waldfläche bestimmt (Abb. 8).



Abbildung 7: Externe Kompensationsfläche im Kurpark Tecklenburg mit Umgebung.

Das als Ausgleichshabitat heranzuziehende Waldstück darf derzeit keine Besiedlung durch den Waldkauz aufweisen („freie“ Habitate). Als geeignetes Waldstück zur externen Kompensation kommt als Ergebnis der Abstimmung eine Fläche in ca. 800 m Entfernung nördlich des Plangebiets mit Althölzern in Frage (vgl. Abb. 7, rot-gestrichete Umgrenzung). Bei zwei nächtlichen artenschutzfachlichen Begehungen Anfang Juli 2018 ergaben sich keine Hinweise auf eine Besiedlung innerhalb der Waldausgleichsfläche sowie im Umfeld bis zu 200 m des in Abb. 7 dargestellten Waldbereichs. Die zu diesem Zeitpunkt bei einer Revierbesetzung vorzufindenden bettelnden Jungtiere („Ästlinge“) konnten nicht nachgewiesen werden und auch auf eine arttypische Klangattrappe erfolgte keine Reaktion eines Altvogels.

Die in Gemarkung Tecklenburg (055035), Flur 11, Flurstück 337 gelegene Waldfläche von 0,47 ha mit Buchenalthölzern weist somit geeignete Eigenschaften zur Besiedlung durch den Waldkauz auf. Ein Ausweichen der Art aufgrund der Vergrämung durch den künftigen Hotelbetrieb ist aufgrund der nicht ausgeschöpften Habitatskapazität möglich. Das 20 m von der landwirtschaftlichen Nutzung im Norden und 30 m von Geh- und Radwegen (weitere Himmelsrichtungen) gelegene steile und zertalte Waldgebiet weist derzeit einen Fußweg auf, der aufgrund der erheblichen Verschleichwirkung durch Passanten aus der Nutzung genommen werden muss (Abb. 8, braune diagonale Polylinie). Dies sollte durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze und unterstützender Beschilderung geschehen. In dem engmaschig durch Wege erschlossenen Kur- und Landschaftspark Tecklenburg wird im Wegfallen eines kleinen Fußweges kein Nachteil gesehen. Ebenso müssen die beiden Fußwege im Plangebiet Hotel Burggraf die jeweils diagonal zur Straße „Am Weinberg“ hinführen aus der Nutzung genommen werden (vgl. Abb. 9), um die Vergrämungswirkung durch Fußgänger zu minimieren. Wichtig ist an diesem Ort, dass auch die Wegebefestigung („Asphaltoberfläche“) entfernt wird, damit die gut begehbbare Wegeführung nicht weiterhin Fußgänger anlockt.

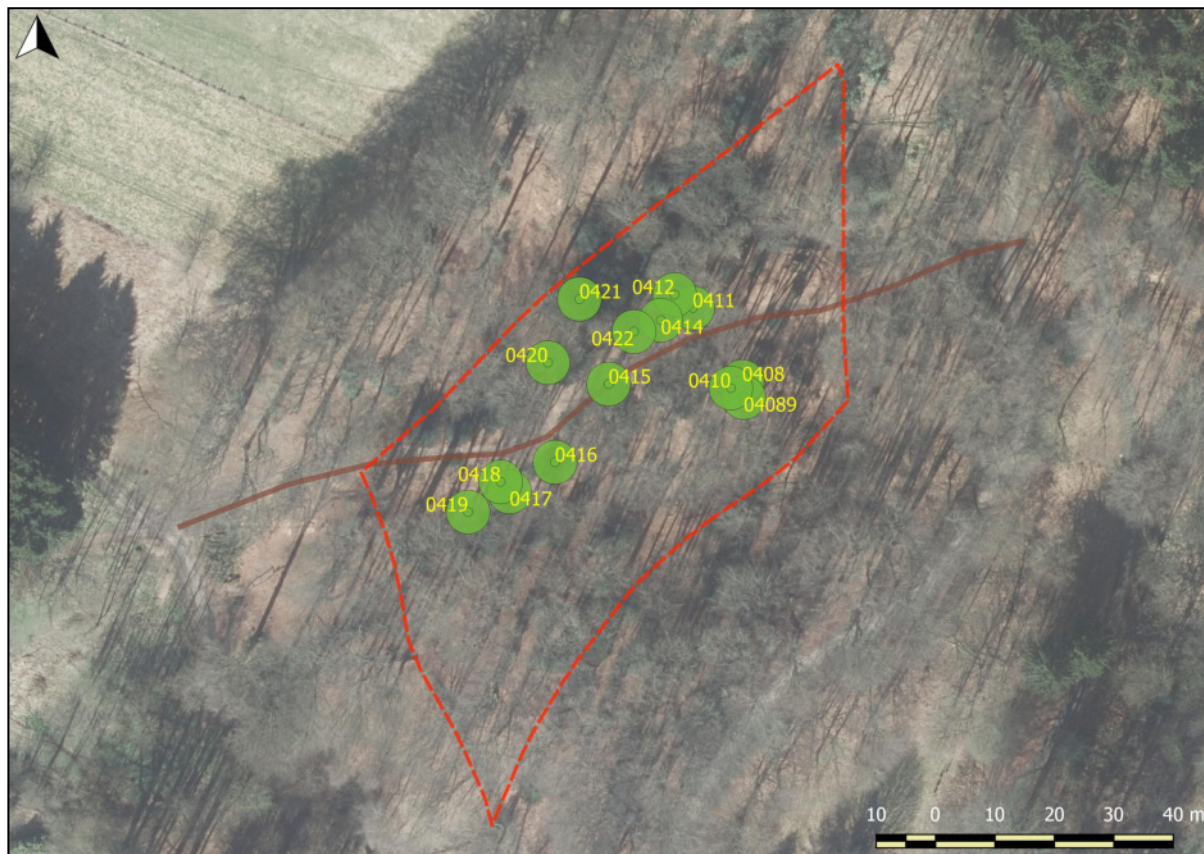


Abbildung 8: Externe Ausgleichsfläche Kurwald mit 14 ausgewählten Habitatsbäumen. Datengrundlage: VERMESSUNGSBÜRO BARENKAMP & OTTMANN (07/2018).

Erl. Abb. 8: grünes Baumsymbol: Habitatsbäume mit Zuordnungsnr. (vgl. Tab. 10), Punkt-Strich Umgrenzung: externe Kompensationsfläche, dunkelbraune Linie: aus der Nutzung zu nehmender Fußweg

Im in Abb. 7 dargestellten Waldstück sind zwei Waldkauzkästen (z.B. Waldkauzröhre Nr. 30 von Fa. Schwegler oder Vergleichbares) und im Plangebiet Hotel Burggraf ist ein Waldkauzkasten durch Fachleute an die Bäume aufzuhängen. Dies, um geeignete Habi-

tatsstrukturen für die Besiedlung durch den Waldkauz zu schaffen bzw. zu erhalten. Das Aufhängen der Waldkauzkästen wie auch die Nutzungsaufgabe der Wege inkl. der geeigneten Absperr- und Rückbaumaßnahmen muss vor Baubeginn erfolgen, da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) handelt. Damit wird die lokale für die Population der Art Waldkauzes effektiv gestützt.



Abbildung 9: Habitatbäume im Geltungsbereich Hotel Burggraf. Datengrundlage: VERMESSUNGSBÜRO BARENKAMP & OTTMANN (01/2019).

Erl. Abb. 9: Baumsymbol: Habitatsbäume mit Zuordnungsnr. (vgl. Tab. 10), braune Fläche: Walderhalt, zwei grüne Flächen: private Grünfläche, graue Fläche: Verkehrsfläche, blaue Linie: Baugrenze

Im Anhang sind die dauerhaft zu sichernden sechs Habitatsbäume im Plangebiet (vgl. Abb. 9) und die 14 Habitatsbäume in der externen Ausgleichsfläche im Kurpark (vgl. Abb. 8) koordinatengenau aufgelistet (Anhang – Tab. 10). Diese sind zusätzlich vor Ort mit einer Plakette zu kennzeichnen.

4.3 Artbezogene Untersuchungen der Verbotstatbestände

4.3.1 Brutvögel

In der Tab. 7 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die entsprechend betroffene und streng geschützte und damit planungsrelevante Brutvogelart Waldkauz nach § 44 (1) BNatSchG unter **Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen** durchgeführt.

Tabelle 7: Untersuchung der Verbotstatbestände für die streng geschützte und damit planungsrelevante Brutvogelart Waldkauz

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Vermeidungsmaßnahme V1: "Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Westen und Osten des Geltungsbereiches" (vgl. Abb. 4). Die Entnahme von Einzelgehölzen ist unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. möglich. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes für den Waldkauz auszuschließen.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen, da der streng geschützte Waldkauz nach GARNIEL et al. (2007) zwar als schallempfindlich eingestuft wurde, diese aber nur nachts bei Aktivität der Art in Bezug auf Partnerfindung und Verlärmung des Nahrungsraums zum Tragen kommt (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Nachts sind keine Bauarbeiten vorgesehen, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Abwertung des unmittelbaren Bruthabitats des Waldkauzes aufgrund des Hotelneubaus mit Baumfällungen („Freistellung“) und mehr Publikumsverkehr („Vergrämung“) wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF2) „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel (Waldkauz)“ mit der Sicherung von 20 geeigneten Habitatsbäumen inner- und v. a. außerhalb des Geltungsbereichs Hotel Burggraf, der Sicherung von 0,47 ha geeignetem Wald mit Altholzbestand (im Kurpark Tecklenburg), Aufhängen von drei Waldkauzkästen sowie Nutzungsaufgabe von Waldwegen ausgeglichen. Eine störende Aufhellung der Umgebung durch Beleuchtung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen F4 und F5 verhindert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Vermeidungsmaßnahme V1: "Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Westen und Osten des Geltungsbereiches" (vgl. Abb. 4). Die Entnahme von Einzelgehölzen ist unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. möglich. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes für den Waldkauz auszuschließen.

Für die streng geschützte Art Waldkauz ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF2 kein Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 anzunehmen.



4.3.2 Fledermäuse

Gebäudebesiedelnde Fledermausart "Zwergfledermaus"

In der Tab. 8 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die entsprechend betroffene gebäudebesiedelnde Zwergfledermaus nach § 44 (1) BNatSchG unter **Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** durchgeführt. Weitere gebäudebesiedelnde Arten sind nicht betroffen und werden folglich hier nicht betrachtet.

Tabelle 8: Untersuchung der Verbotstatbestände für die gebäudesiedelnde Fledermausart Zwergfledermaus

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Für den Abriss des Hotels verhindert die Vermeidungsmaßnahme F1: "Bauzeitbeschränkung auf den Herbst (01.10. - 15.11.) den Eintritt des Verbotstatbestandes. Gemeint ist der Beginn der Abrissarbeiten in diesem Zeitfenster. Sämtliche Lüftungsschlitze / -öffnungen sind effektiv zu verschließen, so dass eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, sofern diese Gebäudeteile nicht im genannten Bauzeitraum abgerissen werden. Hierzu wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sollte der Abriss über den o. g. Zeitraum andauern, wird die Umweltbaubegleitung fortgesetzt. Die Entnahme von Einzelgehölzen zur Freistellung von Sichtachsen erfolgt unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Die CEF-Maßnahme 1: "Installation von 30 Fledermauskästen (30 Kästen mit Eignung als Sommer- und/oder Überwinterungsquartier) im räumlich-funktionalen Raum vor Beginn der Baumaßnahmen" erfolgte durch Fachleute bereits Juni 2018 und vermeidet den Eintritt dieses Verbotstatbestandes.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Die Vermeidungsmaßnahme F1: "Bauzeitbeschränkung auf den Herbst (01.10. - 15.11.) für den Abriss von Gebäudeteilen verhindert den Eintritt dieses Verbotstatbestandes. Gemeint ist der Beginn der Abrissarbeiten in diesem Zeitfenster. Vermeidungsmaßnahme F2: "Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Westen und Osten des Geltungsbereiches sowie Erhalt oder Neupflanzung von bis zu 8 markanten Einzelbäumen im Abstand von 15 m auf einer Länge von 120 m". (vgl. Abb. 4). Die Entnahme von Einzelgehölzen zur



§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
			Freistellung von Sichtachsen erfolgt unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Die CEF-Maßnahme 1: "Installation von mind. 30 Fledermauskästen (30 Kästen mit Eignung als Sommer- und Überwinterungsquartier) im räumlich-funktionalen Raum vor Beginn der Baumaßnahmen" verhindert den Eintritt dieses Verbotstatbestandes. Die Auslösung des Verbotstatbestandes ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme F1 und F2 sowie der CEF-Maßnahme 1 auszuschließen. Eine störende Aufhellung der Umgebung durch Beleuchtung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen F4 und F5 verhindert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Die CEF-Maßnahme 1: "Installation von 30 Fledermauskästen (30 Kästen mit Eignung als Sommer- und Überwinterungsquartier) im räumlich-funktionalen Raum vor Beginn der Baumaßnahmen" verhindert den Eintritt dieses Verbotstatbestandes kurzfristig, da die Maßnahme bereits Ende Juni 2018 im Vorgriff durchgeführt wurde. Minimierungsmaßnahme F3: „Anlage von 3 Überwinterungsquartieren von Fledermäusen“ am/beim Hotelneubau. Zudem die im Rahmen des Neubaus zu erbringende Anlage von Spaltenquartieren an bzw. in der Fassade des Hotels und Herstellung von geeigneten Winterquartieren im Keller des Hotels mit entsprechender Zugänglichkeit. Dies wird langfristig den Zwergfledermausbestand stützen.

Für die Zwergfledermaus ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen F1, F2 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-1 kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG anzunehmen.

Eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine Ausnahmelage entsprechend § 45 BNatSchG wird voraussichtlich nicht erforderlich.

In der Tab. 9 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die entsprechend betroffenen Waldarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Weitere baumbesiedelnde Arten sind nicht betroffen und werden hier folglich nicht weiter betrachtet.



Tabelle 9: Untersuchung der Verbotstatbestände für die Waldarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Durch die Vermeidungsmaßnahme F2: "Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Westen und Osten des Geltungsbereiches sowie Erhalt oder Neupflanzung von 8 markanten Einzelbäumen im Abstand von 15 m auf einer Länge von 120 m im jungen Wald südlich des derzeitigen Hotels" wird der Verbotstatbestand vermieden. Die zulässige Entnahme von Einzelgehölzen zur Freistellung von Sichtachsen erfolgt unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Die Auslösung des Verbotstatbestandes ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme F2 und der Minimierungsmaßnahme F 3 auszuschließen (s. Erläuterung zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Eine störende Aufhellung der Umgebung durch Beleuchtung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen F4 und F5 verhindert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Die Auslösung des Verbotstatbestandes ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme F2 und der Minimierungsmaßnahme F 3 auszuschließen (s. Erläuterung zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Für die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen.

Eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine Ausnahmelage entsprechend § 45 BNatSchG wird voraussichtlich nicht erforderlich.

5 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN EINZELBETRACHTUNG (STUFE 2)

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans "Hotel Burggraf" wird folgendermaßen beurteilt:

Europäische Vogelarten

Für die streng geschützte Art Waldkauz ist zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen auf die Freistellung der strukturreichen Waldbereiche im Westen und Osten des Geltungsbereiches (Abb. 4) zu verzichten. Die Entnahme von Einzelbäumen zur Freistellung von Sichtachsen ist unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. möglich.



Die Abwertung des unmittelbaren Bruthabitats des Waldkauzes aufgrund des Hotelneubaus mit Baumfällungen („Freistellung“) und mehr Publikumsverkehr („Vergrämung“) wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 2) „Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel (Waldkauz)“ mit der Sicherung von 20 geeigneten Habitatsbäumen inner- und v. a. außerhalb des Geltungsbereichs oder der Sicherung von 0,47 ha geeignetem Wald mit Altholzbestand ausgeglichen. Zudem werden vor Baubeginn drei Waldkauzkästen aufgehängt und drei Waldwege aus der Nutzung genommen. Freistehende Glasflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern (V2).

Eine störende Aufhellung der Umgebung durch Beleuchtung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen F4 und F5 verhindert.

Fledermausarten

Für die streng geschützten und im FFH-Anhang IV aufgeführten Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen auf die Freistellung der strukturreichen Waldbereiche im Westen und Osten des Geltungsbereichs (Abb. 4) zu verzichten. Die Entnahme von Einzelbäumen zur Freistellung von Sichtachsen ist unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. möglich.

Des Weiteren ist eine Bauzeitbeschränkung für den Abriss des Hotels auf die Zeit vom 01. 10. - 15. 11. einzuhalten, um die Funktion der bestehenden „Hotelruine“ als Lebensstätte für die Zwergfledermaus sicherzustellen und den Eintritt des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG effektiv zu vermeiden. Gemeint ist der Beginn der Abrissarbeiten in diesem Zeitfenster.

Sämtliche Lüftungsschlitze / -öffnungen sind effektiv zu verschließen, so dass eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, sofern diese Gebäudeteile nicht im genannten Bauzeitraum abgerissen werden. Zur Überprüfung dieser Artenschutzmaßnahme wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sollte der Abriss über den o. g. Zeitraum andauern, wird die Umweltbaubegleitung fortgesetzt.

Da Fledermäuse immer wieder ihre bereits genutzten Ruhestätten aufsuchen sind als Minimierungsmaßnahmen im Rahmen des Hotelneubaus drei Spaltenquartieren in oder an der Außenfassade (s. Abb. 5 u. 6) obligatorisch sowie der Erhalt bzw. Bau eines Kellerraumes mit Einflugmöglichkeit als Winterquartier für Fledermäuse herzustellen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-1) wird für die Zerstörung der Lebensstätte von einer geschätzten Gruppe von 20 - 40 Zwergfledermäusen vor Beginn der Abrissarbeiten die Installation von mind. 30 Fledermauskästen (30 Kästen mit Eignung als Sommer- und/oder Überwinterungsquartier) im räumlich-funktionalen Raum (Kulturhaus und Stadt-/Kreishaus) erforderlich, was bereits im Juni 2018 im Vorgriff durchgeführt wurde (vgl. Abb. 16 – 18 im Anhang). Der Einbau eines Fledermauskellers wird empfohlen (s. Kap. 4.2.1). Es sind darüber hinaus 8 markante Einzelbäume im Abstand von 15 m auf einer Länge von 120 m entweder zu erhalten oder neu zu pflanzen, sofern der junge Waldbestand unmittelbar südlich der derzeitigen Hotelruine zur Freistellung von Sichtachsen beseitigt werden soll.

Eine störende Aufhellung der Umgebung durch Beleuchtung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen F4 und F5 verhindert.

Quartiere baumbesiedelnder Arten sind nicht durch das Vorhaben betroffen.



Das Bebauungsplanverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan "Hotel Burggraf" ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als zulässig einzustufen.

Die abschließende Prüfung obliegt der Landschaftsbehörde.



6 ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die erforderliche Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für das der Prüfpflicht unterliegende vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Hotel Burggraf“ (Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt).

In diesem Rahmen erfolgte zunächst die Beschreibung der Planung mit den voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie die Bestandsbeschreibung der auftragsgemäß untersuchten Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

In der Konfliktanalyse zur Stufe 1 wurden die Auswirkungen der Planung auf diese Artengruppen untersucht.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für eine streng geschützte Brutvogelart (Waldkauz) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, sofern im Plangebiet strukturreiche Waldbereiche freigestellt werden. Gleiches gilt entsprechend für waldgebundene Fledermausarten. Des Weiteren wurde festgestellt, dass für eine streng geschützte Fledermausart (Zwergfledermaus) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, da die bestehende „Hotelruine“ abgerissen wird.

Darauf basierend wurde in der artenschutzrechtlichen Einzelbetrachtung in Stufe 2 untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) einschlägig sein können.

Als Ergebnis der Untersuchung in Stufe 2 ist festzustellen, dass für keine der untersuchten Arten bzw. Artengruppen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, teils unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen, prognostiziert wurden:

Für die streng geschützten Arten Waldkauz sowie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus ist auf eine Freistellung der strukturreichen Waldbereiche insbesondere im Osten des Geltungsbereiches zu verzichten, Einzelbäume können hingegen zur Freistellung von Sichtachsen unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. entnommen werden. Im voraussichtlich zu beseitigenden jungen Hangwald unmittelbar südlich des Hotels "Burggraf" (s. Abb. 4), sind zur Erhaltung der Leitlinien für strukturgebunden jagende Fledermausarten acht markante Einzelbäume zu erhalten oder neu zu pflanzen. Freistehende Glasflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern und eine nächtliche Raumaufhellung effektiv zu vermeiden. Ab 22:00h sind die geplanten Außenterrassen der für den Publikumsverkehr zu schließen.

Für die Zwergfledermaus sind vor Baubeginn als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 30 Fledermauskästen (mit Eignung als Sommer- und/oder Überwinterungsquartier) im Umfeld der Planung anzubringen. Das Bestandsgebäude im Plangebiet kann lediglich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. November abgerissen werden. Sämtliche Lüftungsschlitze / -öffnungen sind effektiv vor Baubeginn zu verschließen, so dass eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, sofern diese Gebäudeteile nicht im genannten Bauzeitraum abgerissen werden. Hierzu wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sollte der Abriss über den o. g. Zeitraum andauern, wird die Umweltbaubegleitung fortgesetzt. Unter Berücksichtigung des genannten Zeit- und Maßnahmenrahmens ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes während des Abrisses des Hotels auszuschließen. Als Minimierungsmaßnahmen mit langfristiger Wirkung wird zusätzlich die



Installation von drei Fledermausspaltenquartieren an der Fassade des neuen Hotels obligatorisch sowie der Bau eines Fledermauskellers erforderlich.

Für den Waldkauz wurde eine naturschutzfachlich geeignete externe Ausgleichsfläche innerhalb des Kur- und Landschaftsparks Tecklenburg in 800 m Entfernung nördlich zum Hotelneubau gefunden. Zusätzlich werden 6 geeignete Habitatbäume (Stammumfang größer 50 cm) im Plangebiet Hotel Burggraf und 14 Bäume in der externen Ausgleichsfläche bestimmt, die gesichert werden, drei Fußwege durch die zu erhaltenden Waldbereiche im Plangebiet und in der externen Ausgleichsfläche im Kurwald werden aus der Nutzung genommen und 3 Steinkauzkästen werden vor Baubeginn aufgehangen.

Aus den genannten Gründen konnte das Abweichungsverfahren (Stufe 3) gemäß § 45 Abs. 7 entfallen. Das vorhabensbezogene Bebauungsplanverfahren zum B-Plan "Hotel Burggraf" ist demnach als zulässig einzustufen.



7 LITERATURVERZEICHNIS

ANDRETZKE, H. T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: S. 135-695.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul.

DENSE & LORENZ GBR – BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG: Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Bereich des B-Plans Nr. 38 Stadt Tecklenburg „Ferienappartement-Anlage Burggraf“ – Fachbeitrag Artenschutz, November 2018, Osnabrück.

DIETZ, C., HELVERSEN, VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

EISSING & NOEL: Fledermausergebnisbericht, erstellt am 22. November 2014, Münster.

FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007). Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273pp.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - FuE-Vorhaben FE 02.286/2007 der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

GLITZNER, I.; BEYERLEIN, P., BRUGGER, C.; EGERMANN, F., PAILL, W. SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen von Strassen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.

GRÜNEBERG C., SUDMANN, S.R., F. HERHAUS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIEHLS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. - NWO (Hrsg.). (Druckfassung: Nov.: 2017), in: Charadrius, Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, 52. Jahrgang 2016, Heft 1 -2 .

GRÜNEBERG C., (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Zugriff am: 25.06.2018). - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (Zugriff am: 25.06.2018). - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.



LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: A – Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>. (Zugriff am: 25.06.2018).

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll: B – Antragsteller (Art für Art-Protokoll) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>. (Zugriff am: 25.06.2018).

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Artenschutzmaßnahmen für die Zwergfledermaus. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>. (Zugriff am: 25.06.2018)

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2018): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3712 „Ibbenbüren“, 4.Quadrant. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (Zugriff am: 25.06.2018)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA 2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/lana_hinweise_artenschutz.pdf.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN [LANUV-NRW] (1996): Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung (Kartieranleitung Fortführungsstand 2008), Recklinghausen.

MBN 1. OBJEKT GMBH & Co KG: Erwiderung auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Steinfurt, Schreiben v. 26.Juli 2018, 20 Seiten incl. Fotodokumentation, Georgsmarienhütte.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf.

SCHMIEDEL, J. 2001. Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. - Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz. 67: 19-51.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. - NWO & LANUV (Hrsg.). (Stand: März 2009).

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. HELMUT BARENKAMP / DIPL.-ING. FRANK OTTMANN (2018): Darstellung der Habitatsbäume im Kurpark und im Plangebiet Hotel Burggraf, öffentl. bestellter Vermessungsingenieur, erstellt im Juli 2018, Ibbenbüren.



VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. HELMUT BARENKAMP / DIPL.-ING. FRANK OTTMANN (2019): Darstellung der Habitatsbäume im Plangebiet Hotel Burggraf nach ergänzender Vermessung, öffentl. bestellter Vermessungsingenieur, erstellt im Januar 2019, Ibbenbüren.

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LfoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 215/1 vom 19.08.2005).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).



Internetquellen

WWW.SCHWEGELER-NATUR.DE: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH.
<http://schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=einbauquartier-1wi> (Zugriff am 27.06.2018).



8 ANHANG: PROTOKOLLE, TABELLE HABITATBÄUME UND FOTO- DOKUMENTATIONEN UND MAßNAHMENBLÄTTER NA- TURSCHUTZMAßNAHMEN

Inhalt

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung (zusammenfassenden Angaben)	51
Art-für-Art-Protokolle für den Waldkauz und Fledermausarten	52
Baumbezogene Kenndaten zu den Habitatsbäumen (Tab. 10)	58
Fotodokumentation der montierten Fledermausquartiere	60
Fotodokumentation der montierten Waldkauzkästen	63
Maßnahmenblätter des Kreises Steinfurt – Untere Natur- schutzbehörde, Formular Naturschutz.....	64ff
○ Vermeidungsmaßnahme für den Waldkauz – V1	
○ Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten – V2	
○ Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebesiedelnde Fledermausarten - F1	
○ Minimierungsmaßnahme für Jagdhabitate von Fledermäusen – F2	
○ Minimierungsmaßnahme: Anlage von Überwinterungsmaßnahmen für Fledermäuse – F3	
○ Vermeidungsmaßnahmen: Steuerung der Beleuchtung im Kulturgang – F4	
○ Vermeidungsmaßnahmen: Steuerung der Beleuchtung im Bereich der Gastronomie UG – F5	
○ Funktionserhaltenden Maßnahme: Installation v. Fledermausquartieren mit Eignung als Sommer- und/oder als Winterquartier – CEF 1	
○ Funktionserhaltenden Maßnahme: Vorgezogener Ausgleich für den Wald- kauz – Fläche im Kurparkswald – CEF 2	



A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel Burggraf"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	MBN Bau Aktiengesellschaft
Antragstellung (Datum):	
Vorgesehen ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans "Hotel Burggraf". Details sind dem vorhabenbezogenen B-Plan "Hotel Burggraf" einschließlich Begründung und Umweltbericht zu entnehmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Entfällt.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Europäische Vogelarten (Brutvögel im UG): Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Weitere Arten aufgrund des Platzmangels siehe vorstehendes ASP.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☒ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☒ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☒ nein	
Entfällt.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Entfällt.	

Abbildung 10: Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung.



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Waldkauz brütet östlich des Geltungsbereiches im Plangebiet. Es ist bei Freistellung der Waldbereiche östlich des Geltungsbereiches vom Verlust eines Bruthabits auszugehen. Baubedingt kann es zu einer Vergrämung kommen. Beim Waldkauz handelt es sich um eine streng geschützte Art.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Reduzierung der Freistellung der strukturreichen Waldbereiche im Osten des Geltungsbereiches und Erhaltung / Pflanzung von 8 Einzelbäumen (V1). Die Glasflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern (V2), keine nächtliche Raumaufhellung (F4). Beschränkte Einzelbaumentnahme. Es werden 18 Habitatbäume und 0,47 ha extern gelegener Wald mit Altholzern (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF2) gesichert. Zudem werden zwei Fußwege durch betroffenen Waldbereiche aus der Nutzung genommen und 3 Waldkauzkästen aufgehängt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		

Abbildung 11: Art-für-Art-Protokoll für den Brutvogel Waldkauz.



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Als planungsrelevante Art der nachgewiesenen Gattung Myotis als potentieller Nahrungsgast vorkommend. Durch die Freistellung des Plangebietes von Bäumen gehen Leitstrukturen und Jagdgebiete allgemeiner Bedeutung für die Art verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände sowie Erhalt oder Neupflanzung von 8 markanten Einzelbäumen im Süden. Entnahme von Einzelgehölzen erfolgt mit Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Die Minimierungsmaßnahme F3, Anlage von 3 Überwinterungsquartieren von Fledermäusen - u. a. mit der Anlage eines Überwinterungsquartiers im Keller im Hotelneubaus, kann auch dieser Art dienen. Eine nächtliche Raumaufhellung darf von der Beleuchtung nicht ausgehen (F4), entsprechend sind dämmerungsgesteuerte Jalousien zu verwenden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		

Abbildung 12: Art-für-Art-Protokoll für die Wasserfledermaus.



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Als planungsrelevante Art der nachgewiesenen Gattung Myotis als potentieller Nahrungsgast vorkommend. Durch die Freistellung des Plangebietes von Bäumen gehen Leitstrukturen und Jagdgebiete allgemeiner Bedeutung für die Art verloren.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Osten sowie Erhalt oder Neupflanzung von 8 markanten Einzelbäumen im Süden". Die zulässige Entnahme von Einzelgehölzen erfolgt unter Berücksichtigung einer Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Eine nächtliche Raumaufhellung darf von der Beleuchtung nicht ausgehen (F4), entsprechend sind dämmerungsgesteuerte Jalousien zu verwenden.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Entfällt.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

Abbildung 13: Art-für-Art-Protokoll für die Fransenfledermaus.



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (Myotis myotis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Als planungsrelevante Art der nachgewiesenen Gattung Myotis als potentieller Nahrungsgast vorkommend. Durch die Freistellung des Plangebietes von Bäumen gehen Leitstrukturen und Jagdgebiete allgemeiner Bedeutung für die Art verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände, Erhalt / Neupflanzung von 8 markanten Einzelbäumen im Süden. Einzelgehölzentnahme erfolgt mit Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Die Minimierungsmaßnahme F3, Anlage von 3 Überwinterungsquartieren von Fledermäusen an bzw. in der Fassade des Hotels und Herstellung von geeigneten Winterquartieren im Keller kann auch dieser Art dienen. Eine nächtliche Raumaufhellung darf von der Beleuchtung nicht ausgehen (F4), entsprechend sind dämmerungsgesteuerte Jalousien zu verwenden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		
- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein - Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein - Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein - Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. - Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. - Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		

Abbildung 14: Art-für-Art-Protokoll für die Fledermausart Großes Mausohr



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
In der Gebäudefassade des "Hotelruine Burggraf" befindet sich ein Sommerquartier und ein Winterquartier der Zwergfledermaus. Es ist bei Abriss des Hotels Burggraf vom Verlust einer Lebensstätte von einer Population von 20 - 40 Tieren auszugehen. Baubedingt kann es zu einer Tötung und/oder Störung der Tiere kommen. Darüber hinaus wird eine Lebensstätte der Zwergfledermaus zerstört.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Abriss der Hotelruine nur im Zeitraum vom 01.10. - 15.11. möglich, vorher Lüftungsschlitze/-öffnungen effektiv verschließen. Hinzuziehung der Umweltbaubegleitung. Bei Überschreitung des vorgenannten Zeitraums diese fortsetzen. Vorgez. Ausgleichsmaßnahme-1: 30 Fledermauskästen (mit Eignung als Sommer- und/oder Winterquartier) im räumlich- funktionalen Raum installieren. Minimierungsmaßn.: F 3 drei Fledermausspalten- oder Einbauquartiere am Hotelneubau und Einrichtung eines Fledermauskellers. Keine nächtliche Raumaufhellung (F4), dämmerungsgest. Jalousien.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Entfällt.		

Abbildung 15: Art-für-Art-Protokoll für die Zwergfledermaus



B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen g	Messtischblatt 3712
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Als planungsrelevante Art der nachgewiesenen Gattung <i>Myotis</i> als potentieller Nahrungsgast vorkommend. Durch die Freistellung des Plangebietes von Bäumen gehen Leitstrukturen und Jagdgebiete allgemeiner Bedeutung für die Art verloren.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Verzicht auf Freistellung der strukturreichen Gehölzbestände im Osten sowie Erhalt / Neupflanzung von 8 markanten Einzelbäumen im Süden. Die zulässige Entnahme von Einzelgehölzen erfolgt mit Umweltbaubegleitung in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Anlage von 3 Überwinterungsquartieren von Fledermäusen mit der Anlage von Spaltenquartieren und Herstellung von geeigneten Winterquartieren im Keller im Hotelneubaus (F3), kann auch dieser Art dienen. Keine nächtliche Raumaufhellung (F4), entsprechend sind dämmerungsgesteuerte Jalousien zu verwenden.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, da hierdurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Entfällt.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Entfällt.			
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Entfällt.			

Abbildung 16: Art-für-Art-Protokoll für die Fledermausart Braunes Langohr.



Tabelle 10: Baumbezogene Kenndaten zu den Habitatbäumen im Kurparkswald (vgl. Abb. 8) und im Plangebiet Hotel Burggraf (Abb. 9).

H-Baum.-Nr.	Bereich	Baumart	Kronenbreite (m)	Stammdurchmesser (cm)	Baumhöhe (m)	Bemerkungen	X-Koordinate	Y-Koordinate
0405	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	13	65	24	geringer Schrägstand, geringer Efeubewuchs, einseitige Ausrichtung	32418794,577	5786004,503
0406	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	14	70	25	geringer Efeubewuchs, geringe bis mittlere Totholzbildung, etwas gewundener Wuch	32418799,894	5786005,04
0407	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	15	80	27	Efeubewuchs, geringe bis mittlere Totholzbildung, vital	32418806,414	5786015,374
0408	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	12	55	25	kahler Stamm bis zur Krone	32418764,192	5786582,093
0409	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	16	62	27	etwas mittleres Totholz, kahler Stamm bis zur Krone	32418764,453	5786579,394
0410	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	12	52	25	kahler Stamm bis zur Krone	32418762,273	5786580,997
0411	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	16	57	25	Zugzwiesel, "Elefantenfuß"	32418755,860	5786594,483
0412	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	15	53	25	kahler Stamm bis zur Krone	32418752,811	5786596,726
0414	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	15	61	25	etwas Klebäste, gewundener Wuchs	32418750,502	5786592,432
0415	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	18	86	26	breite Krone, kahler Stamm bis zur Krone, Baumhöhle in 7 m Höhe mit Insektenbesiedlung	32418741,703	5786581,683
0416	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	12	67	25	"Pinseiwuchs" (kahler Stamm, schmale Krone)	32418732,679	5786568,526
0417	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	16	52	25	dunkler Streifen an der Wetterseite, Zugzwiesel	32418725,043	5786563,531
0418	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	14	51	26	kahler Stamm bis zur Krone	32418723,535	5786565,216
0419	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	14	56	27	kahler Stamm bis zur Krone, etwas einseitige Ausrichtung der	32418718,060	5786560,132



						Äste		
0420	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	18	75	27	kahler Stamm bis zur Krone, Zugzwiesel, etwas mittleres Totholz	32418731,490	5786585,277
0421	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	16	62	25	kahler Stamm bis zur Krone, etwas mittleres Totholz	32418736,793	5786595,982
0422	Kurparkswald	<i>Fagus sylvatica</i>	16	54	28	Grße Baumhöhlung am Stammfuß mit Wasserloch, „Baumkrebs“, weiter oben: einige Klebäste	32418745,971	5786590,494
0425	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	17	120	29	Efeubewuchs, Einwallungen im Stamm, Zugzwiesel, Efeubewuchs, Klebäste, geringe bis mittlere Totholzbildung, vital	32418816,239	5786014,784
0430	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	16	85	29	viel mittlere Totholzbildung, Efeubewuchs, sehr leichter Schrägstand	32418768,047	5785943,562
0432	Hotel Burggraf	<i>Acer pseudoplatanus</i>	17	58	24	mittlere Totholzbildung bis ca.12cm, Efeubewuchs, einseitige Ausrichtung der Krone, vital	32418755,860	5785938,588





Abbildung 17: Montierte Fledermaus-Flachkästen am Stadt- und Kreishaus. Quelle: Anhang am Schreiben MBN (Juli 2018).



Abbildung 18: Montierte Fledermaus-Flachkästen am Kulturhaus. Quelle: Anhang am Schreiben MBN (Juli 2018).



Abbildung 19: Montierte Fledermaus-Winterquartiere südl. des Fußweges "Kulturgang". Quelle: Anhang zum Schreiben MBN (Juli 2018).



Abbildung 20: Fotodokumentation der montierten Waldkauzkästen im Plangebiet (links) und in der Kurwaldfläche (mitte & rechts). Quelle: Schreiben MBN (Dez. 2018).